

**Inhalt:**

Nr.24/2016  
Dortmund,26.09.2016

**Amtlicher Teil:**

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie an der Technischen Universität Dortmund vom 21. September 2016	Seite 1 – 27
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie an der Technischen Universität Dortmund vom 21. September 2016	Seite 28 - 50
Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie an der Technischen Universität Dortmund vom 21. September 2016	Seite 51 - 56
Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie an der Technischen Universität Dortmund vom 21. September 2016	Seite 57 - 61
Dienstvereinbarung zum Umgang mit Beschäftigten mit Suchterkrankungen und psychischen Auffälligkeiten	Seite 62 - 73

**Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Erziehungswissenschaft  
der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 21. September 2016**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur
- § 7 Praxissemester
- § 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- § 9 Prüfungen und Nachteilsausgleich
- § 10 Fristen und Termine
- § 11 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 14 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

## **II. Bachelorprüfung**

- § 16 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 17 Bachelorprüfung
- § 18 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 19 Bachelorarbeit (Thesis)
- § 20 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 21 Zusatzqualifikationen
- § 22 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 23 Bachelorurkunde

## **III. Schlussbestimmungen**

- § 24 Ungültigkeit von Prüfungen und Aberkennung des Bachelorgrades
- § 25 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 26 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang I: Studienverlaufsplan

Anhang II: Modulübersicht

## I. Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang „Erziehungswissenschaft“ an der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Bachelorstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch den zuständigen Fakultätsrat beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

### § 2

#### Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Die im Bachelorstudiengang erworbenen Kompetenzen bieten die Grundlage eines eigenständigen beruflichen Handelns in verschiedenen Arbeitsfeldern des Bildungs- und Sozialwesens. Das Studium bereitet vor auf Tätigkeiten in vorschulischen, schulischen und außerschulischen Bereichen, in Bereichen der Bildungs- und Sozialplanung sowie in Bereichen von Beratung und Betreuung.
- (3) Die erworbenen Kompetenzen bilden darüber hinaus die Grundlage, um ein weiterführendes erziehungswissenschaftliches forschungsorientiertes Studium (Master of Arts in Erziehungswissenschaft) aufzunehmen.

### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft an der Technischen Universität Dortmund ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

### § 4

#### Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ („B.A.“).

### § 5

#### Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird entsprechend seinem Studiaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung

entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.

- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben. Mit der Modulprüfung oder den für ein Modul vorgesehenen Teilleistungen wird das Erreichen der für das Modul beschriebenen Lernziele überprüft. In den Modulen, für die eine Modulprüfung vorgesehen ist, werden die für das Modul vorgesehenen Leistungspunkte auf der Grundlage der erfolgreich absolvierten Modulprüfung vergeben. In den Modulen, für die Teilleistungen vorgesehen sind, werden die für das Modul vorgesehenen Leistungspunkte vergeben, wenn alle für das Modul vorgesehenen Teilleistungen erfolgreich absolviert sind.

## **§ 6**

### **Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur**

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester (drei Jahre) und schließt die Anfertigung der Bachelorarbeit ein.
- (2) Insgesamt umfasst das Bachelorstudium 180 Leistungspunkte, die ca. 5.400 studentischen Arbeitsstunden entsprechen und gliedert sich in einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. Von den 180 Leistungspunkten sind 85 Leistungspunkte im Grundlagenbereich Erziehungswissenschaft, 30 Leistungspunkte im Praxissemester, 5 Leistungspunkte im Studium Fundamentale, 12 Leistungspunkte für die Bachelorthesis, 3 Leistungspunkte für ein Kolloquium zur Bachelorthesis und 45 Leistungspunkte in einem zu wählenden Wahlpflichtbereich zu erwerben.
- (3) Das Bachelorstudium gliedert sich in Module, die sich jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten.
- (4) Die Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich können auch in englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der Dozentin oder des Dozenten, eine Veranstaltung in englischer Sprache anzubieten, wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung durch Aushang bekannt gegeben.
- (5) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (6) Die Struktur des Bachelorstudiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsformen (Modulprüfung oder Teilleistung), sind im Anhang dieser Prüfungsordnung dargestellt.

## **§ 7**

### **Praxissemester**

- (1) Das Praxissemester ist in der Regel im fünften Fachsemester zu absolvieren. Mit erfolgreichem Abschluss des Praxissemesters werden 30 Leistungspunkte erworben. Ziel des Praxissemesters ist es, die im Studium erworbenen Kompetenzen zu erproben und zu erweitern, sie in praktische Arbeitszusammenhänge zu integrieren sowie die berufspraktischen Erfahrungen mit den bisher im Studium angeeigneten Qualifikationen zu sammeln und zu reflektieren. Das Praxissemester kann auch als Forschungspraktikum abgeleistet werden.

- (2) Das Praxissemester besteht aus dem forschungsbezogenen Praktikum (27 Leistungspunkte) und der theorie- und forschungsorientierten Auswertung (Nachbereitungsphase) in Form einer Hausarbeit (Praktikumsbericht) als Modulprüfung (3 Leistungspunkte). Das forschungsbezogene Praktikum hat einen Umfang von mindestens 810 Zeitstunden und ist in der Regel über einen Zeitraum von 20 Wochen zu absolvieren.
- (3) Näheres regelt die Praktikumsordnung der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie.

## § 8

### **Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer**

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Erziehungswissenschaft können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte oder beauftragter Lehrende bzw. Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan für das Bachelorstudium Erziehungswissenschaft in diesem Fachsemester vorgesehen ist, zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Bachelorstudiums Erziehungswissenschaft laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.
3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.
4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.

- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege des Ehegatten, der eingetragene Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
  2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

## § 9

### Prüfungen und Nachteilsausgleich

- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung. Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Module des ersten oder der ersten beiden Semester können auch mit einer unbenoteten Modulprüfung oder unbenoteten Teilleistungen abgeschlossen werden. Die jeweiligen Prüfungsformen (Modulprüfung oder Teilleistungen / benotet oder unbenotet) ergeben sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung.
- (2) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche Prüfungen (z.B. Hausarbeiten, Klausuren) oder mündliche Prüfungen (z.B. Referate bzw. Seminargestaltungen, Portfolios, Poster- oder Projektpräsentationen mit Vortrag) sowie fachpraktische Prüfungen erbracht. Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der Prüferin oder dem Prüfer jeweils spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (4) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen erfordert, dass die im Anhang dieser Prüfungsordnung als Voraussetzungen bezeichneten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.

- (5) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (6) Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei der Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (7) Die Klausuren werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden von den Prüferinnen und Prüfern spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (8) Für Modulprüfungen ist bei Klausuren eine Bearbeitungszeit von maximal drei Zeitstunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von minimal 30 und maximal 45 Minuten pro Studierender oder Studierendem vorzusehen. Für Teilleistungen sind maximal anderthalb Zeitstunden Dauer für Klausuren und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30 Minuten pro Studierender oder Studierendem vorzusehen. In mündlichen Gruppenprüfungen darf eine Gesamtdauer von 135 Minuten bei Modulprüfungen und 90 Minuten bei Teilleistungen nicht überschritten werden.
- (9) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer im Sinne des § 13 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit höchstens drei Studierenden abzunehmen.
- (10) Wird eine mündliche Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt, hat diese bzw. dieser vor der Festsetzung der Note gemäß § 18 Absatz 1 die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer abgelegt, legt jede Prüferin oder jeder Prüfer eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 18 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 18 Absatz 7 ermittelt.
- (11) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können



diese Personen von der Prüferin oder dem Prüfer als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen werden.

- (12) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, testierte Praktikumsversuche, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. § 18 Absatz 4 lit. b findet keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen.
- (13) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Umfang deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, wird in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert. Die genaue Ausgestaltung der Form wird von der Lehrenden oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (14) Einvernehmlich mit der oder dem Studierenden und den Prüferinnen oder Prüfern können Prüfungen in englischer Sprache durchgeführt oder die Bachelorarbeit in englischer Sprache verfasst werden.
- (15) Bei Exkursionen, Sprachkursen, Praktika, praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen, in denen zum Erreichen der lehrveranstaltungsspezifischen Lernziele eine regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden erforderlich und verhältnismäßig ist, kann eine Anwesenheitspflicht gelten. Diese wird von der oder dem Lehrenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgelegt. Dabei ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Lehrveranstaltung konkret abzuwägen und festzustellen, ob und in welchem Umfang die Anwesenheitspflicht für das Erreichen des Lernzieles erforderlich ist und ob das Lernziel nicht auch durch mildere Mittel, wie z. B. Selbststudium allein oder in privaten Arbeitsgemeinschaften, erreicht werden kann. Nur unter diesen engen Voraussetzungen ist ein Eingriff in die Studierfreiheit unter dem Aspekt der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung legitimiert. Das bedeutet zudem, dass eine pauschale und vom Einzelfall losgelöste Feststellung der Notwendigkeit einer Anwesenheitspflicht stets unzulässig ist. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (16) Macht die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z.B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt.

## § 10

### Fristen und Termine

- (1) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der

jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die oder der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet.

- (2) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und sind so früh wie möglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (3) Die erstmalige Anmeldung zu den Prüfungen soll spätestens zum Ende des Semesters erfolgen, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, dem die Prüfung nach dem Studienplan oder dem Studienverlaufsplan zugeordnet ist, nach diesen Plänen vorgesehen war. Erfolgt sie nicht innerhalb der nächsten drei Semester, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat weist nach, dass sie oder er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Die Frist verlängert sich in den Fällen des § 64 Absatz 3a HG jeweils um die dort angegebenen Zeiträume.
- (4) Sofern ein ordnungsgemäßes Prüfungsverfahren sichergestellt ist, kann der Prüfungsausschuss zur Förderung der Internationalität auf vorherigen Antrag und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers Ausnahmen im Prüfungsverfahren hinsichtlich Art, Ort und Zeitpunkt der Prüfung bewilligen, wenn zum vorgesehenen Prüfungszeitpunkt ein begründeter studienfördernder Auslandsaufenthalt angestrebt wird und die Teilnahme am regulären Prüfungsverfahren unzumutbar ist. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn des Prüfungsverfahrens, spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erklären und bedarf einer schriftlichen Begründung.
- (5) Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners oder der eingetragenen Lebenspartnerin oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

## § 11

### **Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen**

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Bei Wahlpflicht- und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflicht- bzw. Wahlmodul ausgeglichen werden.
- (2) Die Wiederholung einer Modulprüfung oder Teilleistung muss innerhalb von drei Semestern nach dem (erfolglosen) Erstversuch erfolgen, ansonsten verliert die oder der Studierende den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie oder er weist nach, dass sie bzw. er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Die Frist verlängert sich in den Fällen des § 64 Absatz 3a HG jeweils um die dort angegebenen Zeiträume.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann die Bachelorarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der

Bachelorarbeit gemäß § 19 Absatz 4 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

- (4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 180 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Ableistung der Praktika und für die Bachelorarbeit erworben wurden.
- (5) Die Bachelorprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
  - a) die Bachelorarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
  - b) die Kandidatin oder der Kandidat nicht mehr die erforderliche Mindestzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
  - c) eines der im Anhang genannten Pflichtmodule endgültig nicht bestanden wurde.
- (6) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

## § 12 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von der Dekanin oder dem Dekan bekannt gegeben.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur

Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung bestimmter Aufgaben (z.B. Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen etc.) im Rahmen der laufenden Geschäfte auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreterinnen und Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

### **§ 13**

#### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer eine Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung im entsprechenden Fachgebiet bestanden hat oder entsprechende einschlägige Qualifikationen nachweisen kann.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Bachelorarbeit (Thesis) Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatinnen und Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.

### **§ 14**

#### **Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester

findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

## § 15

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie oder er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Studierende oder den Studierenden aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Bestehen für den Prüfungsausschuss zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich erscheinen lassen, so kann der Prüfungsausschuss eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Technischen Universität Dortmund verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt, treffen die jeweiligen Prüferinnen oder Prüfer. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, protokolliert diese oder dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer entscheidet, ob die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet wird. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von der Kandidatin und dem Kandidaten bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und

Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 19 Absatz 8 bleibt unberührt.

- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## **II. Bachelorprüfung**

### **§ 16**

#### **Zulassung zur Bachelorprüfung**

- (1) Mit der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt eine Studierende oder ein Studierender als zu den Prüfungen dieses Studienganges zugelassen, es sei denn, die Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die Kandidatin oder der Kandidat eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang Erziehungswissenschaft oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
  - b) der Kandidatin oder dem Kandidaten nach erbrachter Prüfungsleistung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt oder
  - c) die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch gemäß § 10 Absatz 3, § 11 Absatz 2 für eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft an der Technischen Universität Dortmund verloren hat.

### **§ 17**

#### **Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung im Pflichtbereich Erziehungswissenschaft setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Prüfungen, in denen insgesamt 85 Leistungspunkte in 8 Modulen zu erwerben sind. Weitere 30 Leistungspunkte sind durch das Praxissemester, weitere 12 Leistungspunkte durch die Bachelorarbeit (Thesis), weitere 3 Leistungspunkte durch ein Kolloquium zur Bachelorarbeit und weitere 5 Leistungspunkte durch das Studium Fundamentale zu erwerben.
- (2) Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt 45 Leistungspunkte zu erwerben. Folgende Wahlpflichtbereiche können gewählt werden: Soziale Arbeit, Bildungsmanagement / Bildungsforschung, Soziologie, evangelische Theologie, katholische Theologie, Politikwissenschaft, Psychologie, Rehabilitationswissenschaften, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Über die Anerkennung weiterer Fächer als Wahlpflichtbereich entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. Die Prüfungsform und Anzahl der

jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte ist im Anhang dieser Prüfungsordnung angegeben.

### § 18

#### Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 =	gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 =	befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 =	nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

bestanden	=	eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt
nicht bestanden	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist.

(4) Eine schriftliche Prüfung, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn

- 60% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden ist oder
- die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22% die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.

- (5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

1 = „sehr gut“, falls sie bzw. er mindestens 75 %

2 = „gut“, falls sie bzw. er mindestens 50 %, aber weniger als 75 %

3 = „befriedigend“, falls sie bzw. er mindestens 25 %, aber weniger als 50 %

4 = „ausreichend“, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.

- (6) Wird eine schriftliche Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der schriftlichen Prüfungsleistung ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 7 gilt entsprechend.

- (7) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen, es sei denn im Modulhandbuch ist etwas anderes geregelt. Die Modulnoten lauten in Worten bei einem Mittelwert

bis 1,5	=	sehr gut
über 1,5 bis 2,5	=	gut
über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (8) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 7 gebildeten Noten aller benoteten Module, einschließlich der Bachelorarbeit, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte einfach und die Note von Modul 8 mit der Zahl 0,5 gewichtet wird. Die Note der Bachelorarbeit wird mit der Zahl von 12 Leistungspunkten doppelt gewichtet. Absatz 7 gilt entsprechend.

- (9) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:

A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden,

B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden,

C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden,



D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden,

E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.

- (10) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

## § 19

### Bachelorarbeit (Thesis)

- (1) Mit der Bachelorarbeit sollen die Kandidatinnen oder Kandidaten zeigen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Bachelorarbeit ausgeben und betreuen.
- (3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Vor der Ausgabe der Bachelorarbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat 120 Leistungspunkte erworben haben. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann in dem Antrag bezüglich der Betreuerin oder des Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Verzichtet die Kandidatin oder der Kandidat auf das Vorschlagsrecht bzw. kann keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, so vermittelt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Bachelorarbeit.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von vierzehn Tagen ab der Ausgabe zurückgegeben werden; die Bachelorarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise einmalig eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens vierzehn Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (6) Der Umfang der Bachelorarbeit soll 60-80 Seiten nicht überschreiten.

- (7) Die Bachelorarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Bachelorarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die Erklärung nach Satz 1 und die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei Abgabe der Bachelorarbeit als fester Bestandteil der Bachelorarbeit unterschrieben einzubinden.

## § 20

### Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu begutachten und zu bewerten. Eine Prüferin oder ein Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. § 18 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (4) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

## § 21

### Zusatzqualifikationen

- (1) Studierende können sich vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden.

- (2) Das Ergebnis der Prüfungen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Transcript of Records aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## **§ 22**

### **Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Bachelorprüfung, einschließlich des ECTS-Grades nach § 18 Absatz 9, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis gibt den Studienschwerpunkt der Kandidatin oder des Kandidaten an.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigefügt (Transcript of Records). Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.
- (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 18 Absatz 1 enthält. Diese Bescheinigung kann höchstens einmal pro Semester beantragt werden.
- (5) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (6) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

## **§ 23**

### **Bachelorurkunde**

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher Sprache sowie eine englischsprachige Übersetzung ausgehändigt. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der Absolventin oder des Absolventen ist in der Bachelorurkunde anzugeben.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie versehen.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 24**

#### **Ungültigkeit von Prüfungen und Aberkennung des Bachelorgrades**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Bachelorgrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie.

#### **§ 25**

#### **Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

- (1) Nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse wird eine Einsicht gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 26**

#### **Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft.

- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/2016 im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (3) Für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2012/2013 bis zum Wintersemester 2015/2016 in den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben haben, gilt diese Prüfungsordnung mit der Maßgabe, dass in dem Wahlpflichtbereich Rehabilitationspädagogik die Prüfungen in dem Modul 3: G3EW und dem Modul Grundlegende Themen der Rehabilitationspädagogik: IP 1EW sowie in dem Wahlbereich Katholische Theologie in dem Modul 6 BAM2: Theologisches Projekt unbenotet abgeschlossen werden können, soweit die jeweiligen Module zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits begonnen wurden.
- (4) Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 in den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft eingeschrieben worden sind, können beantragen, nach dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden. Der Antrag ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung zu stellen und ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 14. September 2016 und des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 31. August 2016.

Dortmund, den 21. September 2016

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Anhang I: Studienverlaufsplan

Bachelor of Arts ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT

tu technische universität dortmund		Bachelor of Arts ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT					
6. Sem. 28 Cr	<b>Modul 8</b> Nachbereitung des Praxissemesters (3 LP)	<b>Modul 9 Bachelor Thesis</b> (12 LP + 3 LP Kolloquium) Die Abschlussarbeit kann in der Regel nur in Allgemeiner Erziehungswissenschaft, Bildungsforschung/Bildungsmanagement oder Sozialer Arbeit geschrieben werden.					<b>Wahlpflichtbereich</b> (10 LP)
5. Sem. 27 Cr	<b>Modul 8</b> Praxissemester (27 LP)						
4. Sem. 32 Cr	<b>Modul 3</b> (12 LP)	<b>Modul 4</b> (12 LP)	<b>Modul 7</b> (10 LP)				<b>Wahlpflichtbereich</b> (35 LP) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bildungsforschung/ Bildungsmanagement</li> <li>• Soziale Arbeit</li> <li>• Soziologie</li> <li>• Psychologie</li> <li>• Politikwissenschaft</li> <li>• Rehabilitationswissenschaft</li> <li>• Ev. oder kath. Theologie</li> <li>• Wirtschafts- und Sozialwissenschaften</li> </ul> Weitere Wahlpflichtbereiche können auf Antrag gewählt werden.
3. Sem. 32 Cr	Empirische Bildungs- Erziehungs- und Sozialisations- forschung	Theorie und Geschichte der Erziehung und Bildung	Forschungs- kompetenz 2  <i>Forschungs- werkstatt</i>				
2. Sem. 31 Cr	<b>Modul 1.1</b> (11 LP)	<b>Modul 1.2</b> (9 LP)	<b>Modul 2</b> (12 LP)	<b>Modul 5</b> (9 LP)	<b>Modul 6</b> (10 LP)	<b>Studium Fundamentale</b> (5 LP)	
1. Sem. 30 Cr	Grundlagen der Erziehungs- wissenschaft	Grundlagen der Erziehungs- wissenschaft	Grundlagen der Soziologie und Psychologie	Grundlagen von Vermitteln, Beraten, Planen	Forschungs- kompetenz 1  <i>Qualitative/ Quantitative Forschung</i>		

**Anhang II: Modulübersicht**

Pflichtbereich Erziehungswissenschaft

<b>Module</b>	<b>Prüfungsform*</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>Zulassungs- voraussetzungen für die Modulprüfung / Teilleistungen</b>
1.1 Grundlagen der Erziehungswissenschaft 1	Modulprüfung	11	2 Studienleistungen
1.2 Grundlagen der Erziehungswissenschaft 2	Modulprüfung	9	1 Studienleistung
2. Grundlagen der Soziologie und Psychologie	3 Teilleistungen	12	-
3. Empirische Bildungs-, Erziehungs- und Sozialisationsforschung	Modulprüfung	12	2 Studienleistungen
4. Theorie und Geschichte der Erziehung und Bildung	Modulprüfung	12	2 Studienleistungen
5. Grundlagen von Vermitteln, Beraten, Planen	3 unbenotete Teilleistungen	9	-
6. Forschungskompetenz 1: Qualitative/Quantitative Forschung	Modulprüfung	10	2 Studienleistungen
7. Forschungskompetenz 2: Forschungswerkstatt	Modulprüfung	10	Abschluss von Modul 6
Studium Fundamentale	unbenotete Modulprüfung oder unbenotete Teilleistungen	5	-
8. Praxissemester	Modulprüfung	30	60 Leistungspunkte aus den Modulen 1 bis 7 sowie 20 Leistungspunkte aus dem Wahlpflichtbereich.
9. Bachelor-Thesis	Modulprüfung	12+3	Erwerb von 120 Leistungspunkten
Leistungspunkte insgesamt:		135	

\* Soweit die einzelne Prüfungsform nicht anders gekennzeichnet ist, handelt es sich um eine benotete Modulprüfung bzw. benotete Teilleistungen.

Wahlpflichtbereich Bildungsforschung/Bildungsmanagement

Module	Prüfungsform*	Leistungspunkte	Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung
Modul 1: Theoretische Zugänge der Bildungsforschung	Modulprüfung	10	2 Studienleistungen
Modul 2: Empirische Analyse zu Bildungsprozessen	Modulprüfung	15	2 Studienleistungen
Modul 3: Konzepte und Verfahren im Bildungsmanagement	Modulprüfung	15	3 Studienleistungen
Modul 4: Handlungsfelder von Bildungsforschung und -management (Vertiefungsmodul)	Modulprüfung	5	1 Studienleistung
Leistungspunkte insgesamt:		45	

Wahlpflichtbereich Soziale Arbeit

Module	Prüfungsform*	Leistungspunkte	Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung / Teilleistungen
Modul 1: Einführung und Grundlagen Soziale Arbeit	2 unbenotete Teilleistungen	6	-
<b>Von den Modulen 2 / 3 / 4 (Grundlagenmodule) müssen wahlweise zwei Module studiert werden.</b>			
Modul 2: Professionalität und Handlungskompetenz in der Sozialen Arbeit	Modulprüfung oder 2 Teilleistungen**	10	2 Studienleistungen**
Modul 3: Lebensalter, Lebenslagen und soziale Probleme	Modulprüfung oder 2 Teilleistungen**	10	2 Studienleistungen**
Modul 4: Soziale Dienste und Sozialpolitik	Modulprüfung oder 2 Teilleistungen**	10	2 Studienleistungen**
Modul 5: Kompetenzprofile	2 Teilleistungen	10	Abschluss der 2 gewählten Grundlagenmodule
Modul 6: Theorie und Forschung	Modulprüfung	9	Abschluss der 2 gewählten Grundlagenmodule
Leistungspunkte insgesamt:		45	

\* Soweit die einzelne Prüfungsform nicht anders gekennzeichnet ist, handelt es sich um eine benotete Modulprüfung bzw. benotete Teilleistungen.

\*\* Wird als Prüfungsform die Modulprüfung gewählt, sind als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung zwei Studienleistungen zu erbringen.



Wahlpflichtbereich Soziologie

<b>Module</b>	<b>Prüfungsform*</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>Zulassungs- voraussetzungen für die Modulprüfung</b>
Modul 1: Allgemeine Soziologie und Soziologische Theorien	Modulprüfung	9	2 Studienleistungen
Modul 2: Unterschiede und Unterscheidungen im Lebenslauf	Modulprüfung	9	3 Studienleistungen
Modul 3: Kultur	Modulprüfung	9	2 Studienleistungen
Modul 4: Geschlechterverhältnisse	Modulprüfung	9	2 Studienleistungen
Modul 5: Soziologische Vertiefung	Modulprüfung	9	2 Studienleistungen
Leistungspunkte insgesamt:		45	

Wahlpflichtbereich Psychologie

<b>Module</b>	<b>Prüfungsform*</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>Zulassungs- voraussetzungen für die Modulprüfung / Teilleistungen</b>
Modul 1: Allgemeine Psychologie und Forschungsmethoden	Modulprüfung	9	-
Modul 2: Pädagogische Psychologie und Differentielle Psychologie	3 Teilleistungen	9	-
Modul 3: Klinische Psychologie und Entwicklungspsychologie	2 Teilleistungen	9	-
Modul 4: Sozial-, Arbeits- und Organisationspsychologie	Modulprüfung	9	1 Studienleistung
Modul 5: Wahlbereich	3 Teilleistungen	9	-
Leistungspunkte insgesamt:		45	

\* Soweit die einzelne Prüfungsform nicht anders gekennzeichnet ist, handelt es sich um eine benotete Modulprüfung bzw. benotete Teilleistungen.

Wahlpflichtbereich Politikwissenschaft

<b>Module</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>Zulassungs- voraussetzungen für die Modulprüfung</b>
Modul 1: Einführung Politikwissenschaft	Modulprüfung	15	3 Studienleistungen
Modul 2: Politikvermittlung	Modulprüfung	15	3 Studienleistungen
Modul 3: Internationale Politik	Modulprüfung	15	3 Studienleistungen
Leistungspunkte insgesamt:		45	

Wahlpflichtbereich Rehabilitationspädagogik

<b>Module</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>Zulassungs- voraussetzungen für die Modulprüfung</b>
Modul 1: G 1 EW	Modulprüfung	6	1 Studienleistung
Modul 2: G 2 EW	Modulprüfung	6	1 Studienleistung
Modul 3: G 3 EW	Modulprüfung	6	2 Studienleistungen
Modul 4: G 6 EW	Modulprüfung	8	2 Studienleistungen
Modul 5: G 7 EW	Modulprüfung	7	2 Studienleistungen
Modul 6: Grundlegende Themen der Rehabilitationspädagogik: IP 1 EW	Modulprüfung	12	3 Studienleistungen
Leistungspunkte insgesamt:		45	

\* Soweit die einzelne Prüfungsform nicht anders gekennzeichnet ist, handelt es sich um eine benotete Modulprüfung bzw. benotete Teilleistungen.

Wahlpflichtbereich Evangelische Theologie

Module	Prüfungsform	Leistungs- punkte	Zulassungs- voraussetzungen für die Modulprüfung
Modul 1: Biblische Theologie	Modulprüfung	9	3 Studienleistungen
Modul 2: Systematische Theologie	Modulprüfung	9	3 Studienleistungen
Modul 3: Kirchengeschichte	Modulprüfung	9	3 Studienleistungen
Modul 4: Hermeneutik	Modulprüfung	9	3 Studienleistungen
Modul5: Grundfragen der Theologie	Modulprüfung	9	3 Studienleistungen
Leistungspunkte insgesamt:		45	

Wahlpflichtbereich Katholische Theologie

Module	Prüfungsform	Leistungs- punkte	Zulassungs- voraussetzungen für die Modulprüfung
Modul 1 BAM1: Studieneinführung	Modulprüfung in Form einer Hausarbeit	6	Teilnahme am Tutorium
<b>Wahlweise 3 Module aus den Modulen BAM 7 bis BAM 10. Die Modulprüfung erfolgt für die gewählten Module in einer übergreifenden Prüfung.</b>			
Modul 2 BAM 7: Biblische Theologie	übergreifende Modulprüfung	10	1 Studienleistung
Modul 3 BAM 8: Historische Theologie	übergreifende Modulprüfung	10	2 Studienleistungen
Modul 4 BAM 9: Systematische Theologie	übergreifende Modulprüfung	10	1 Studienleistung
Modul 5 BAM 10: Praktische Theologie	übergreifende Modulprüfung	10	1 Studienleistung
Modul 6 BAM2: Theologisches Projekt	Modulprüfung	9	1 Studienleistung
Leistungspunkte insgesamt:		45	

\* Soweit die einzelne Prüfungsform nicht anders gekennzeichnet ist, handelt es sich um eine benotete Modulprüfung bzw. benotete Teilleistungen.

Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissenschaften

Module	Prüfungsform	Leistungs- punkte	Zulassungs- voraussetzungen für die Modulprüfung / Teilleistungen
<b>Von den Modulen 2 bis 7 müssen 2-4 Module im Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten belegt werden. Die Module sind frei wählbar!</b>			
Modul 2: Markt und Absatz	Modulprüfung	15	-
Modul 3: Produktion und Arbeit	3 Teilleistungen	15	-
Modul 4a: Rechnungswesen und Finanzen I	Modulprüfung	7,5	-
Modul 4b: Rechnungswesen und Finanzen II	Modulprüfung	7,5	-
Modul 5a: Wirtschaftstheorie I	Modulprüfung	7,5	-
Modul 5b: Wirtschaftstheorie II	Modulprüfung	7,5	-
Modul 6: Führung und Organisation	Modulprüfung	15	Online-Einstufungstest Wirtschaftsenglisch
Modul 7: Information und Datenanalyse	3 Teilleistungen	15	-
<b>Von den Modulen 8 a-d müssen zwei Module im Umfang von insgesamt 15 Leistungspunkten gewählt werden.</b>			
<b>Die Module sind in den Bereichen BWL und VWL frei wählbar Soziologie-Module können nicht belegt werden!</b>			
Modul 8a-d:	Modulprüfung	7,5 + 7,5	-
Leistungspunkte insgesamt:		45	-

\* Soweit die einzelne Prüfungsform nicht anders gekennzeichnet ist, handelt es sich um eine benotete Modulprüfung bzw. benotete Teilleistungen.

**Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
Erziehungswissenschaft  
der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 21. September 2016**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Mastergrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur
- § 7 Forschungspraktikum
- § 8 Prüfungen und Nachteilsausgleich
- § 9 Fristen und Termine
- § 10 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 13 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

## II. Masterprüfung

- § 15 Zulassung zur Masterprüfung
- § 16 Umfang der Masterprüfung
- § 17 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 20 Zusatzqualifikationen
- § 21 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 22 Masterurkunde

## III. Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades
- § 24 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 25 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang I: Studienverlaufsplan

Anhang II: Struktur des Masterstudiums

## I. Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

- (1) Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Masterstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch den zuständigen Fakultätsrat beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

### § 2

#### Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

Ziel des Masterstudiums in Erziehungswissenschaft ist es, auf eine hoch qualifizierte Tätigkeit der professionellen Analyse und Gestaltung von pädagogischen Arrangements, deren institutionalisierten Rahmenbedingungen sowie deren sozial- und bildungspolitischen Voraussetzungen vorzubereiten. Hierfür werden theoretische und forschungspraktische Studienelemente sowie Praxiserfahrungen vermittelt. Das Studium baut konsekutiv auf dem einschlägigen Bachelorabschluss Erziehungswissenschaft der Technischen Universität Dortmund oder einem anderen als gleichwertig geltenden Abschluss auf. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben. Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie Fach- und Methodenkenntnisse für das Handeln und Intervenieren in pädagogischen Organisationen haben, arbeitsfeldspezifische Kenntnisse besitzen und die Beherrschung forschender Zugänge miteinander verknüpfen können.

### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Erziehungswissenschaft ist:
  - a) ein Bachelor-, Diplom- oder Magisterabschluss in den Studiengängen Erziehungswissenschaft, Sozialwissenschaften, Sozialpädagogik/Soziale Arbeit, Soziologie oder Psychologie der Technischen Universität Dortmund oder
  - b) ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechsemestrigen) vergleichbaren Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, sofern der Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass keine wesentlichen Unterschiede zu dem in Absatz 2 lit. b) genannten Abschluss und Studiengang vorliegen.
- (2) Zuständig für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ist der Prüfungsausschuss. Maßstab für die Feststellung ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen des erreichten Abschlusses und des Studiengangs mit dem Abschluss und dem Studiengang nach Absatz 1 lit. a). Abhängig von dieser Beurteilung kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung ohne oder mit Auflagen zur erfolgreichen Absolvierung fehlender Prüfungsleistungen aussprechen oder die Zulassung ablehnen. Auflagen können mit

einem Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten verlangt werden und müssen spätestens bis zum Beginn der Masterarbeit erfolgreich nachgewiesen werden. Für die im Rahmen der Auflagen zu erbringenden Prüfungsleistungen gilt § 10 Absatz 1 entsprechend.

- (3) Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind zur Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beachten.
- (4) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber folgende Kriterien erfüllen:
  - a) Als Gesamtnote wurde im vorausgesetzten Abschluss gemäß Absatz 1 mindestens die Note „gut“ (2,5) oder im Falle eines ausländischen Abschlusses eine der Note „gut“ (2,5) im jeweils landesüblichen Notensystem mindestens gleichwertige Note erzielt. Wurde diese Gesamtnote nicht erreicht, so kann die besondere Eignung durch den Prüfungsausschuss festgestellt werden, wenn das Gesamtbild der Bewerbung in fachlicher Hinsicht die erfolgreiche Bewältigung des Masterstudiums erwarten lässt.
  - b) Die Bewerberin oder der Bewerber muss sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, beispielsweise durch
    - eine Hochschulzugangsberechtigung einer deutschsprachigen Schule oder
    - einen Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang oder
    - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2) oder eine äquivalente zertifizierte Ausbildung in der deutschen Sprache.
- (5) Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, so kann der Prüfungsausschuss diese Bewerberin oder diesen Bewerber zum gewählten Masterstudiengang zulassen, wenn diese oder dieser den Nachweis erbringt, dass sie oder er alle Prüfungen eines Bachelorstudiengangs gemäß Absatz 1 erfolgreich abgelegt hat. Das Bachelorzeugnis ist innerhalb von sechs Monaten nachzureichen.

#### **§ 4 Mastergrad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie den akademischen Grad „Master of Arts“ („M.A.“).

#### **§ 5 Leistungspunktesystem**

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird entsprechend seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben. Mit der Modulprüfung oder den für ein Modul vorgesehenen



Teilleistungen wird das Erreichen der für das Modul beschriebenen Lernziele überprüft. In den Modulen, für die eine Modulprüfung vorgesehen ist, werden die für das Modul vorgesehenen Leistungspunkte auf der Grundlage der erfolgreich absolvierten Modulprüfung vergeben. In den Modulen, für die Teilleistungen vorgesehen sind, werden die für das Modul vorgesehenen Leistungspunkte vergeben, wenn alle für das Modul vorgesehenen Teilleistungen erfolgreich absolviert sind.

## **§ 6**

### **Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur**

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester (zwei Jahre) und schließt die Anfertigung der Masterarbeit ein.
- (2) Insgesamt umfasst das Masterstudium 120 Leistungspunkte, die ca. 3.600 studentischen Arbeitsstunden entsprechen und sich in Pflichtbereich und Wahlpflichtbereich aufteilen.
- (3) Studienbegleitende Prüfungen sind erstens im Pflichtbereich mit fünf Modulen (50 Leistungspunkte) und zweitens im Profilstudium in einem gewählten Projekt mit drei Modulen (50 Leistungspunkte) zu absolvieren.
- (4) Das Masterstudium gliedert sich in Module, die sich jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten.
- (5) Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich können auch in englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der Dozentin oder des Dozenten, eine Veranstaltung in englischer Sprache anzubieten, wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung durch Aushang bekannt gegeben.
- (6) Das Studium kann im Sommer- oder im Wintersemester aufgenommen werden.
- (7) Die Struktur des Masterstudiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsformen (Modulprüfung oder Teilleistung), sind im Anhang dieser Prüfungsordnung dargestellt.

## **§ 7**

### **Forschungspraktikum**

- (1) Im Masterstudiengang ist im dritten und/oder vierten Semester ein Forschungspraktikum zu absolvieren. Dies umfasst neben dem Praktikum (14 Leistungspunkte) die theorie- und forschungsorientierte Auswertung (Nachbereitungsphase) in Form eines Praktikumsberichts als Modulprüfung (6 Leistungspunkte). Durch das erfolgreich absolvierte Forschungspraktikum werden insgesamt 20 Leistungspunkte erworben.
- (2) Das Forschungspraktikum soll in einem Forschungsbereich absolviert werden, welcher dem gewählten Projekt des Profilstudiums im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft – Bildungstheorie und Bildungsforschung, Soziale Arbeit, Empirische Bildungsforschung und Qualitätsmanagement oder Weiterbildung / Erwachsenenbildung – zugeordnet werden kann. Das Forschungspraktikum hat einen Umfang von mindestens 300 Zeitstunden und ist in der Regel über einen Zeitraum von acht Wochen zu absolvieren.
- (3) Näheres regelt die Praktikumsordnung der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie.

## § 8 Prüfungen und Nachteilsausgleich

- (1) Module werden in der Regel nur mit einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung. Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Module der ersten beiden Semester können auch mit einer unbenoteten Modulprüfung oder unbenoteten Teilleistungen abgeschlossen werden. Die jeweiligen Prüfungsformen (Modulprüfung oder Teilleistungen / benotet oder unbenotet) ergeben sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung.
- (2) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche Prüfungen (z.B. Hausarbeiten, Klausuren) oder mündliche Prüfungen (z.B. Referate bzw. Seminargestaltungen, Portfolios, Poster- oder Projektpräsentationen mit Vortrag) sowie fachpraktische Prüfungen erbracht. Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der Prüferin oder dem Prüfer jeweils spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (4) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen erfordert, dass die in dem Anhang dieser Prüfungsordnung als Voraussetzungen bezeichneten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.
- (5) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (6) Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei der Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (7) Klausuren werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden von den Prüferinnen oder Prüfern spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (8) Für Modulprüfungen ist bei Klausuren eine Bearbeitungszeit von maximal drei Zeitstunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von minimal 30 und maximal 45 Minuten pro Studierender oder Studierendem vorzusehen. Für Teilleistungen sind maximal anderthalb Zeitstunden Dauer für Klausuren und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30 Minuten pro Studierender oder Studierendem vorzusehen. In mündlichen Gruppenprüfungen darf eine Gesamtdauer von 135 Minuten bei

Modulprüfungen und 90 Minuten bei Teilleistungen nicht überschritten werden.

- (9) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer im Sinne des § 12 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit höchstens drei Studierenden abzunehmen.
- (10) Wird eine mündliche Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt, hat dieser bzw. diese vor der Festsetzung der Note gemäß § 17 Absatz 1 die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer abgelegt, legt jede Prüferin oder jeder Prüfer eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 17 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 17 Absatz 7 ermittelt.
- (11) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der Prüferin oder dem Prüfer als Zuhörerin bzw. Zuhörer ausgeschlossen werden.
- (12) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, testierte Praktikumsversuche, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. § 17 Absatz 4 lit. b) findet keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen.
- (13) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Umfang deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, wird in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert. Die genaue Ausgestaltung der Form wird von der Lehrenden oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (14) Einvernehmlich mit der oder dem Studierenden und den Prüferinnen oder Prüfern können Prüfungen in englischer Sprache durchgeführt oder die Masterarbeit in englischer Sprache verfasst werden.
- (15) Bei Exkursionen, Sprachkursen, Praktika, praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen, in denen zum Erreichen der lehrveranstaltungsspezifischen Lernziele eine regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden erforderlich und verhältnismäßig ist, kann eine Anwesenheitspflicht gelten. Diese wird von der oder dem Lehrenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgelegt. Dabei ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Lehrveranstaltung konkret abzuwägen und festzustellen, ob und in welchem Umfang

die Anwesenheitspflicht für das Erreichen des Lernzieles erforderlich ist und ob das Lernziel nicht auch durch mildere Mittel, wie z. B. Selbststudium allein oder in privaten Arbeitsgemeinschaften, erreicht werden kann. Nur unter diesen engen Voraussetzungen ist ein Eingriff in die Studierfreiheit unter dem Aspekt der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung legitimiert. Das bedeutet zudem, dass eine pauschale und vom Einzelfall losgelöste Feststellung der Notwendigkeit einer Anwesenheitspflicht stets unzulässig ist. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

- (16) Macht die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z.B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt.

## § 9

### Fristen und Termine

- (1) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die oder der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet.
- (2) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und sind so früh wie möglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (3) Die erstmalige Anmeldung zu den Prüfungen soll spätestens zum Ende des Semesters erfolgen, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, dem die Prüfung nach dem Studienplan oder dem Studienablaufplan zugeordnet ist, nach diesen Plänen vorgesehen war. Erfolgt sie nicht innerhalb der nächsten drei Semester, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat weist nach, dass sie oder er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Die Frist verlängert sich in den Fällen des § 64 Absatz 3a HG jeweils um die dort angegebenen Zeiträume.
- (4) Sofern ein ordnungsgemäßes Prüfungsverfahren sichergestellt ist, kann der Prüfungsausschuss zur Förderung der Internationalität auf vorherigen Antrag und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers Ausnahmen im Prüfungsverfahren hinsichtlich Art, Ort und Zeitpunkt der Prüfung bewilligen, wenn zum vorgesehenen Prüfungszeitpunkt ein begründeter studienfördernder Auslandsaufenthalt angestrebt wird und die Teilnahme am regulären Prüfungsverfahren unzumutbar ist. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn des Prüfungsverfahrens, spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erklären und bedarf einer schriftlichen Begründung.

- (5) Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

## **§ 10**

### **Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen**

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung einer Modulprüfung oder Teilleistung muss innerhalb von drei Semestern nach dem (erfolglosen) Erstversuch erfolgen, ansonsten verliert die oder der Studierende den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie oder er weist nach, dass sie oder er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Die Frist verlängert sich in den Fällen des § 64 Absatz 3a HG jeweils um die dort angegebenen Zeiträume.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann die Masterarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 18 Absatz 4 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 120 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen, dem Forschungspraktikum und für die Masterarbeit erworben wurden.
- (5) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
  - a) die Masterarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
  - b) die Kandidatin oder der Kandidat nicht mehr die erforderliche Mindestzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
  - c) eines der im Anhang genannten Pflichtmodule endgültig nicht bestanden wurde.
- (6) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

## **§ 11**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei

Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von der Dekanin oder dem Dekan bekannt gegeben.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung bestimmter Aufgaben (z.B. Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen etc.) im Rahmen der laufenden Geschäfte auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreterinnen und Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

## § 12

### Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt

werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer eine Diplom- oder Masterprüfung im entsprechenden Fachgebiet bestanden hat oder entsprechende einschlägige Qualifikationen nachweisen kann.

- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Masterarbeit (Thesis) Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatinnen und Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.

### **§ 13**

#### **Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

### **§ 14**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie oder er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Studierende oder den Studierenden aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Bestehen für den Prüfungsausschuss zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich erscheinen lassen, so kann der Prüfungsausschuss eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Technischen Universität Dortmund verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt, treffen die jeweiligen Prüferinnen oder Prüfer. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, protokolliert diese oder dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer entscheidet, ob die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet wird. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den

ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 18 Absatz 8 bleibt unberührt.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## **II. Masterprüfung**

### **§ 15**

#### **Zulassung zur Masterprüfung**

- (1) Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG gilt eine Studierende oder ein Studierender als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) die Kandidatin oder der Kandidat eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang Erziehungswissenschaft oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat, oder
  - b) der Kandidatin oder dem Kandidaten nach erbrachter Prüfungsleistung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt, oder
  - c) die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch gemäß § 9 Absatz 3, § 10 Absatz 2 für eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Technischen Universität Dortmund verloren hat.

### **§ 16**

#### **Umfang der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Prüfungen, in denen insgesamt 100 Leistungspunkte (inklusive 20 Leistungspunkte für ein



Forschungspraktikum) zu erwerben sind. Weitere 20 Leistungspunkte sind durch die Masterarbeit zu erwerben.

- (2) Die Prüfungsform und Anzahl der jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte ist im Anhang zu dieser Prüfungsordnung angegeben.

### § 17

#### **Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist.
- (3) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

bestanden	=	eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt
nicht bestanden	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (4) Eine schriftliche Prüfung, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn
- 60% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden ist oder
  - die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22% die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
- 1 = „sehr gut“, falls sie bzw. er mindestens 75 %,
  - 2 = „gut“, falls sie bzw. er mindestens 50 %, aber weniger als 75 %,
  - 3 = „befriedigend“, falls sie bzw. er mindestens 25 %, aber weniger als 50 %,

4 = „ausreichend“, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.

(6) Wird eine schriftliche Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der schriftlichen Prüfungsleistung ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 7 gilt entsprechend.

(7) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen, es sei denn im Modulhandbuch ist etwas anderes geregelt. Die Modulnoten lauten in Worten bei einem Mittelwert:

bis 1,5	=	sehr gut
über 1,5 bis 2,5	=	gut
über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
über 4,0	=	nicht ausreichend

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 7 gebildeten Noten aller benoteten Module, einschließlich der Masterarbeit, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte einfach und die Note der Masterarbeit mit der Zahl von 20 Leistungspunkten doppelt gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend.

(9) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:

A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden,

B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden,

C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden,

D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden,

E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.

(10) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-

Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

### **§ 18 Masterarbeit**

- (1) Mit der Masterarbeit sollen die Kandidatinnen oder Kandidaten zeigen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Masterarbeit ausgeben und betreuen.
- (3) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Vor der Ausgabe der Masterarbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat 80 Leistungspunkte erworben haben. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann in dem Antrag bezüglich der Betreuerin oder des Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Verzichtet die Kandidatin oder der Kandidat auf ihr bzw. sein Vorschlagsrecht oder kann sie oder er keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, so vermittelt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Masterarbeit.
- (4) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von vierzehn Tagen ab der Ausgabe zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünfzehn Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise einmalig eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens vierzehn Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (6) Der Umfang der Masterarbeit soll 80 Seiten nicht überschreiten.
- (7) Die Masterarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Masterarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden.

## § 19

### Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu begutachten und zu bewerten. Eine Prüferin oder ein Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. § 17 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (4) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

## § 20

### Zusatzqualifikationen

- (1) Studierende können sich vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Transcript of Records aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 21

### Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Masterprüfung, einschließlich des ECTS-Grades nach § 17 Absatz 9, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis gibt den Studienschwerpunkt der Kandidatin oder des Kandidaten an.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den

Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigelegt (Transcript of Records). Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.

- (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 17 Absatz 1 enthält. Diese Bescheinigung kann höchstens einmal pro Semester beantragt werden.
- (5) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (6) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

## **§ 22 Masterurkunde**

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher Sprache sowie eine englischsprachige Übersetzung ausgehändigt. In der Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der Absolventin oder des Absolventen ist in der Masterurkunde anzugeben.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie versehen.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 23 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.

- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie.

## **§ 24**

### **Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

- (1) Nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse wird eine Einsicht gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 25**

### **Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/2016 in den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (3) Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2015/2016 in den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben haben, gilt diese Prüfungsordnung mit der Maßgabe, dass das im Pflichtstudium zu erbringende Modul 11: Wissenschaftsdidaktik sowie das im Profilstudium im jeweiligen Projekt zu erbringende Forschungspraktikum mit einer unbenoteten Modulprüfung abgeschlossen werden. Bei der Zentralen Prüfungsverwaltung kann beantragt werden, dass alle zuvor genannten Module mit einer benoteten Modulprüfung abgeschlossen werden. Ein Antrag, dass nur einzelne der zuvor genannten Module mit einer benoteten Modulprüfung abgeschlossen werden, ist unzulässig. Der Antrag ist unwiderruflich und kann nur gestellt werden, wenn keines der zuvor genannten Module bereits begonnen oder abgeschlossen wurde.

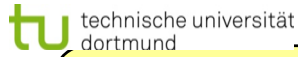
Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 14. September 2016 und des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 31. August 2016.

Dortmund, den 21. September 2016

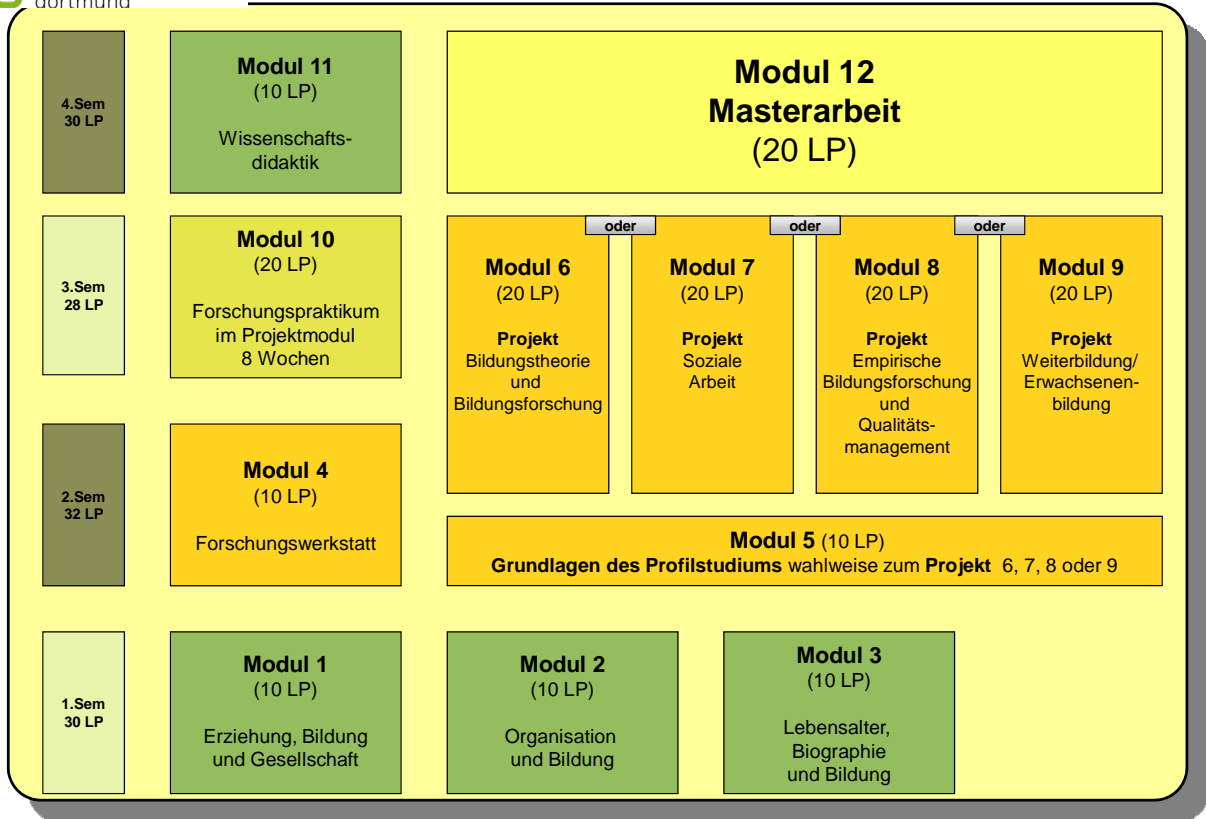
Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Anhang I: Studienverlaufsplan



Studienverlauf: Master of Arts ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT





**Anhang II: Struktur des Masterstudiums**

**Pflichtstudium Grundlagen**

<b>Module</b>	<b>Prüfungsform *</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>Zulassungs- voraussetzungen für die Modulprüfung / Teilleistungen</b>
1. Erziehung, Bildung und Gesellschaft	2 Teilleistungen	10	-
2. Organisation und Bildung	2 Teilleistungen	10	-
3. Lebensalter, Biographie und Bildung	Modulprüfung	10	1 Studienleistung
4. Forschungswerkstatt	Modulprüfung	10	2 Studienleistungen
11. Wissenschaftsdidaktik	Modulprüfung	10	
Leistungspunkte im Pflichtbereich		50	
<b>Ein Modul, je nach Wahl des Projekts im Profilstudium:</b>			
5/6. Grundlagen des Projekts Bildungstheorie und Bildungsforschung	2 Teilleistungen	10	-
5/7. Grundlagen des Projekts Soziale Arbeit	Modulprüfung	10	2 Studienleistungen
5/8. Grundlagen des Projekts Empirische Bildungsforschung und Qualitätsmanagement	2 Teilleistungen	10	-
5/9. Grundlagen der Weiterbildung / Erwachsenenbildung	2 Teilleistungen	10	-
Leistungspunkte im Projektbereich		10	

\* Soweit die einzelne Prüfungsform nicht anders gekennzeichnet ist, handelt es sich um eine benotete Modulprüfung bzw. benotete Teilleistungen.

**Profilstudium (wahlweise Projekt 6, 7, 8 oder 9)**

<b>Module zum Projekt 6</b>	<b>Prüfungsform *</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung</b>
Projekt 6 - Bildungstheorie und Bildungsforschung	Modulprüfung	20	Modul 5/6, 3 Studienleistungen
10. Forschungspraktikum im Projekt 6 (Praktikum / Kolloquium)	Modulprüfung	20	Modul 6
Leistungspunkte insgesamt:		40	

<b>Module zum Projekt 7</b>	<b>Prüfungsform *</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung</b>
7 Projekt - Soziale Arbeit	Modulprüfung	20	Modul 5/7, 2 Studienleistungen
10. Forschungspraktikum im Projekt 7 (Praktikum / Kolloquium)	Modulprüfung	20	Modul 7
Leistungspunkte insgesamt:		40	

<b>Module zum Projekt 8</b>	<b>Prüfungsform *</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung</b>
8 Projekt - Empirische Bildungsforschung und Qualitätsmanagement	Modulprüfung	20	Modul 5/8, 2 Studienleistungen
10. Forschungspraktikum im Projekt 8 (Praktikum / Kolloquium)	Modulprüfung	20	Modul 8
Leistungspunkte insgesamt:		40	

\* Soweit die einzelne Prüfungsform nicht anders gekennzeichnet ist, handelt es sich um eine benotete Modulprüfung bzw. benotete Teilleistungen.

<b>Module zum Projekt 9</b>	<b>Prüfungsform*</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung</b>
9 Projekt - Weiterbildung / Erwachsenenbildung	Modulprüfung	20	Modul 5/9, 2 Studienleistungen
10. Forschungspraktikum im Projekt 9 (Praktikum / Kolloquium)	Modulprüfung	20	Modul 9
Leistungspunkte insgesamt:		40	

### Abschluss

<b>Modul 12</b>	<b>Prüfungsform*</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung</b>
Masterarbeit	Modulprüfung	20	80 LP
Leistungspunkte insgesamt:		20	

\* Soweit die einzelne Prüfungsform nicht anders gekennzeichnet ist, handelt es sich um eine benotete Modulprüfung bzw. benotete Teilleistungen.

**Praktikumsordnung**  
**für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft**  
**der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie**  
**an der Technischen Universität Dortmund**  
**vom 21. September 2016**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel und Zweck des Praxissemesters
- § 3 Dauer und Durchführung des Praxissemesters
- § 4 Organisationsform des Praxissemesters
- § 5 Tätigkeiten, Forschungspraktika und Auslandspraktika
- § 6 Begleitung des Praxissemesters und praktikumsbezogene Lehrveranstaltungen
- § 7 Schriftliche Auswertung des fachbezogenen Praktikums
- § 8 Anmeldung und Anerkennung der Praktikumsstelle
- § 9 Erwerb der Leistungspunkte
- § 10 Anerkennung fachpraktischer Vorleistungen
- § 11 Unfallversicherung
- § 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## § 1

### Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft an der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt die einsemestrige Praxisphase (Praxissemester) im Sinne des § 7 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft.

## § 2

### Ziel und Zweck des Praxissemesters

- (1) Das Praxissemester ist integraler Bestandteil des Bachelorstudienganges Erziehungswissenschaft. Es soll zu einer Intensivierung des Studiums beitragen, indem es exemplarisch das Verhältnis von Theorie und Praxis erfahrbar macht und darüber hinaus zu einer Auseinandersetzung mit Zielen, Aufgaben und Methoden in pädagogischen/erziehungswissenschaftlichen Tätigkeitsbereichen von Sozialer Arbeit veranlasst.
- (2) Das Praxissemester soll den Studierenden ermöglichen
  - einen Einblick in Struktur, Funktion und Arbeitsweise von Institutionen und Organisationen zu gewinnen und entsprechende Erfahrungen zu sammeln;
  - die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis zu erproben sowie wissenschaftliche Ausbildungselemente in einen sinnvollen Zusammenhang mit fachpraktischen Erfahrungen zu bringen;
  - die Bereitschaft und Fähigkeit, Probleme, Einstellungen und Verhaltensweisen von Betroffenen zu verstehen, zu erproben und angemessene pädagogische Handlungsweisen zu entwickeln;
  - in pädagogischen Tätigkeitsfeldern Kriterien für die spätere Berufsentscheidung zu erwerben;
  - die im Studium erworbenen Forschungskompetenzen in einem Praxisfeld zu erproben und durch Erfahrungen zu erweitern.

## § 3

### Dauer und Durchführung des Praxissemesters

Das Praxissemester stellt ein Pflichtmodul im Rahmen des Bachelorstudienganges Erziehungswissenschaft dar (vgl. § 7 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft). Es umfasst insgesamt ein Semester und ist in der Regel im fünften Fachsemester zu absolvieren. Mit erfolgreichem Abschluss des Praxissemesters werden 30 Leistungspunkte erworben. Das Praxissemester besteht aus dem fachbezogenem Praktikum (27 Leistungspunkte) und der theorie- und forschungsorientierten Auswertung (Nachbereitungsphase) in Form einer Hausarbeit (Praktikumsbericht) als Modulprüfung (3 Leistungspunkte). Zeitlich umfasst das Praxissemester 20 Wochen (810 Stunden) und die Nachbereitungsphase 90 Stunden. Das Praxissemester muss in einem Arbeitsfeld mit pädagogischer/erziehungswissenschaftlicher Affinität absolviert werden.

## § 4

### Organisationsform des Praxissemesters

- (1) Das fachbezogene Praktikum soll in der Regel in ununterbrochener Vollzeittätigkeit

absolviert werden (Blockpraktikum).

- (2) In begründeten Ausnahmefällen, wie z.B. in sozialen Härtefällen oder wenn die Art des Praktikums selbst dies notwendig macht, kann das Praktikum mit Zustimmung der Leiterin / des Leiters des Praktikumsbüros der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie auch in anderer Form absolviert werden, z. B. als studienbegleitendes Praktikum oder durch die Ableistung mehrerer, längerfristiger Blöcke, wobei die Dauer eines Blocks acht Wochen (300 Stunden) nicht unterschreiten darf.

## **§ 5**

### **Tätigkeiten, Forschungspraktika und Auslandspraktika**

- (1) Das fachbezogene Praktikum wird in der Regel in einer Praxiseinrichtung absolviert (z.B. in Bildungs-/ Weiterbildungseinrichtungen, Behörden, Jugendhilfeeinrichtungen, Beratungs-einrichtungen, Volkshochschulen, Betrieben der freien Wirtschaft, Schulen usw.). Die Praktikumsstelle muss dabei inhaltlich und institutionell dem gewählten Studienschwerpunkt zuzurechnen sein.
- (2) Das fachbezogene Praktikum kann auch als Forschungspraktikum absolviert werden. Die Ableistung eines Forschungspraktikums erfolgt in der Regel über die Teilnahme an einem Forschungsprojekt der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie der Technischen Universität Dortmund bzw. einer anderen Fakultät der Technischen Universität Dortmund, die dem gewählten Wahlpflichtbereich zugeordnet ist oder einer einschlägigen, außeruniversitären Forschungsinstitution der Bundesrepublik. Die Aufgaben umfassen dabei die Mitarbeit von der Planung über die Erhebung bis zur Auswertung des Forschungsgegenstandes.
- (3) Praktika können auch im Ausland absolviert werden. Im Rahmen der Intensivierung internationaler Kontakte soll das Praktikumsbüro Studierende, die ihr Praktikum im Ausland ableisten möchten, insbesondere mit Informationen unterstützen.

## **§ 6**

### **Begleitung des Praxissemesters und praktikumsbezogene Lehrveranstaltungen**

- (1) Die inhaltliche Betreuung des Praxissemesters wird durch die Lehrenden in den von den Studierenden gewählten Wahlpflichtbereichen bzw. im Grundlagenbereich Erziehungswissenschaft vor dem Hintergrund des gewählten Praxisfeldes sichergestellt. Organisatorisch wird das Praxissemester von dem Praktikumsbüro der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie begleitet.
- (2) Die Studierenden wählen eine hauptamtliche Lehrkraft als Betreuerin / Betreuer aus, die bzw. der regelmäßig Lehrangebote im Rahmen des gewählten Wahlpflichtbereichs oder des Grundlagenbereichs Erziehungswissenschaft anbietet. Die Betreuerin / der Betreuer muss dem Bereich zuzuordnen sein, dem die Praxisstelle aus fachlicher Sicht zuzurechnen ist. Die Betreuerin / der Betreuer steht den Studierenden zu Beratungszwecken bezüglich inhaltlicher Fragen während des Praxissemesters zur Verfügung, sie bzw. er betreut und bewertet die schriftliche Auswertung des Praktikums (Praktikumsbericht) und kann nach Absprache die Studierenden an ihrer Praktikumsstelle besuchen.
- (3) In Seminaren, die dem gewählten Wahlpflichtbereich zugeordnet sind, wird es den Studierenden ermöglicht Praxiserfahrungen zu systematisieren und zu reflektieren und Fragen zu diskutieren, die sich aus dem Studium gegenüber dem Berufsfeld ergeben.

## § 7

### Schriftliche Auswertung des fachbezogenen Praktikums

- (1) Über das fachbezogene Praktikum ist eine schriftliche Hausarbeit (Praktikumsbericht) im Umfang von ca. 20 Seiten anzufertigen. Der Praktikumsbericht ist bei der Betreuerin bzw. bei dem Betreuer des Praxissemesters einzureichen.
- (2) Das Praktikumsbüro stellt einen Leitfaden über Inhalt und Form des Berichts zur Verfügung, der den Studierenden bei der Abfassung als Orientierungsrahmen dient.
- (3) Die schriftliche Auswertung des Praktikums soll durch eine wissenschaftliche Reflexion der gesammelten Erfahrungen gekennzeichnet sein. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, im Studium erworbenes Wissen auf die Reflexion der Praxiserfahrungen anzuwenden. Die Auswertung muss einen forschungsorientierten Zuschnitt enthalten. Im Regelfall bedeutet dies, dass die Studierenden sich für eine Fragestellung, die mit dem gewählten Praxisbereich zu tun hat, entscheiden und diese mittels forschungsmethodisch gesicherter Verfahren bearbeiten.
- (4) Der Praktikumsbericht wird von der Betreuerin oder dem Betreuer bewertet. Für die Benotung gilt § 18 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft.

## § 8

### Anmeldung und Anerkennung der Praktikumsstelle

- (1) Die Studierenden suchen sich ihre Praktikumsstelle im Regelfall selbst. Sie können dabei auf die Unterstützung des Praktikumsbüros zurückgreifen.
- (2) Die Praktikumsstelle muss vor Antritt des Praktikums durch die Leiterin / den Leiter des Praktikumsbüros anerkannt werden. Zu diesem Zweck hat die / der Studierende das Praktikum mindestens zwei Wochen vor Praktikumsbeginn beim Praktikumsbüro anzumelden. Die Anmeldung erfolgt über das Anmeldeformular auf dem Laufbogen für das Praxissemester, es ist beim Praktikumsbüro erhältlich. Ergänzende Bescheinigungen sind in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Bescheinigungen in anderen Sprachen sind in amtlich beglaubigter, deutscher Übersetzung einzureichen.
- (3) Die gewählte Praktikumsstelle muss geeignet sein, den Zweck und die Ziele des Praktikums (vgl. § 2) zu erfüllen. Darüber hinaus muss für die Anerkennung nachgewiesen werden, dass die Praktikumsstelle die folgenden Kriterien erfüllt:
  - die Praktikumsstelle muss inhaltlich und institutionell dem gewähltem Wahlpflichtbereich oder einem erziehungswissenschaftlichen/pädagogischen Kontext zuzurechnen sein;
  - die Praktikumsstelle muss über einschlägig qualifiziertes Personal verfügen, das eine fachkompetente Betreuung der oder des Studierenden im Rahmen des Praktikums gewährleisten kann.
- (4) Die Leiterin / der Leiter des Praktikumsbüros entscheidet in der Regel binnen einer Woche über die Anerkennung der Praktikumsstelle. Die Anerkennung wird auf dem Laufbogen für das Praxissemester bestätigt. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft.

## § 9

### Erwerb der Leistungspunkte

- (1) Das Modul „Praxissemester“ wird mit der Modulprüfung (Praktikumsbericht) abgeschlossen. Die Leistungspunkte werden auf Grundlage der vollständig und erfolgreich erbrachten Modulprüfung vergeben. Die Modulnote entspricht der Note der Modulprüfung. Die Note wird gemäß § 7 Absatz 4 von der Betreuerin bzw. von dem Betreuer (§ 6 Absatz 2) festgelegt und zusätzlich auf dem Laufbogen für das Praxissemester vermerkt.
- (2) Die Zulassung zur Modulprüfung nach Absatz 1 setzt voraus, dass die Studierenden anhand des Laufbogens für das Praxissemester folgende Nachweise über die ordnungsgemäße Durchführung des Praxissemesters erbracht haben:
  - die ordnungsgemäße Anmeldung zum Praxissemester mit der entsprechenden Anerkennung gemäß § 8;
  - die Bescheinigung der Praktikumsstelle über den zeitlichen Umfang der absolvierten Praktika.
- (3) Die Bescheinigung der Praktikumsstelle ist im Falle eines Auslandspraktikums in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. § 8 Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.

## § 10

### Anerkennung fachpraktischer Vorleistungen

Verfügt eine Studierende / ein Studierender des Bachelorstudiengangs Erziehungswissenschaft an der Technischen Universität Dortmund bereits über eine vor Antritt des Studiums erfolgreich abgeschlossene fachnahe Ausbildung sowie über einschlägige berufliche Erfahrungen im Umfang von mindestens einem Jahr, so kann sich die Zeit des noch zu absolvierenden fachbezogenen Praktikums nach Entscheidung des Prüfungsausschusses auf 14 Wochen (ca. 550 Stunden) reduzieren.

## § 11

### Unfallversicherung

Praktika in öffentlichen Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen sind über die Landesunfallkasse unfallversichert. Bei Praktika in anderen Bundesländern muss die Praktikantin bzw. der Praktikant sich über die Unfallversicherungslage selbst informieren. Bei Auslandspraktika wird empfohlen eine private Unfallversicherung abzuschließen. Bei Praktikumsstellen in nicht-öffentlichen Bereichen (Wirtschaft, Vereine, Beratungsinstitute etc.) ist der Unfallschutz im Vorfeld abzuklären und ggf. für eine private Unfallversicherung zu sorgen.

## § 12

### Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Praktikumsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 14. September 2016 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 31. August 2016.



Dortmund, den 21. September 2016

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

**Praktikumsordnung  
für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft  
der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 21. September 2016**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel und Zweck des Forschungspraktikums
- § 3 Dauer und Durchführung des Forschungspraktikums
- § 4 Organisationsform des Forschungspraktikums
- § 5 Tätigkeiten, Auslandspraktikum
- § 6 Praktikumsbegleitung und praktikumsbezogene Lehrveranstaltungen
- § 7 Schriftliche Auswertung des Forschungspraktikums (Praktikumsbericht)
- § 8 Anmeldung und Anerkennung der Praktikumsstelle
- § 9 Erwerb der Leistungspunkte
- § 10 Anerkennung von Forschungsvorleistungen
- § 11 Unfallversicherung
- § 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## § 1

### Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung gilt für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt die achtwöchige Praxisphase (Forschungspraktikum) im Sinne des § 7 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft.

## § 2

### Ziel und Zweck des Forschungspraktikums

- (1) Das Forschungspraktikum ist integraler Bestandteil des Masterstudienganges Erziehungswissenschaft und soll den Aufbau und die Festigung erziehungswissenschaftlicher Forschungskompetenzen unterstützen.
- (2) Das Forschungspraktikum dient als Grundlage für eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten. Die Studierenden durchlaufen den Prozess empirischer Forschung von Beginn (Formulierung einer Forschungsfrage) bis zum Ende (Erstellung eines Praktikumsberichts).

## § 3

### Dauer und Durchführung des Forschungspraktikums

Im Rahmen des Masterstudiengangs Erziehungswissenschaft stellt das Forschungspraktikum ein Pflichtmodul des Profilstudiums dar (vgl. § 7 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft). Der Umfang des Forschungspraktikums beträgt acht Wochen bzw. 300 Zeitstunden. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Forschungspraktikums werden 20 Leistungspunkte erworben. Es besteht aus dem Praktikum (14 Leistungspunkte) und der theorie- und forschungsorientierten Auswertung (Nachbereitungsphase) in Form eines Praktikumsberichts als Modulprüfung (6 Leistungspunkte). Es soll in einem Forschungsbereich absolviert werden, welcher dem gewählten Projekt des Profilstudiums im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft – Bildungstheorie und Bildungsforschung, Soziale Arbeit, Empirische Bildungsforschung und Qualitätsmanagement oder Weiterbildung/Erwachsenenbildung - zugeordnet werden kann.

## § 4

### Organisationsform des Forschungspraktikums

- (1) Das Forschungspraktikum kann je nach Art und besonderen Anforderungen des Forschungsprojekts
  - in ununterbrochener Vollzeittätigkeit im Studienverlauf in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem dritten und viertem Semester (Blockpraktikum) oder
  - studienbegleitend im dritten und/oder vierten Semester absolviert werden.
- (2) Das Forschungspraktikum kann
  - in einem bestehenden Forschungsprojekt der Technischen Universität Dortmund, einer anderen Universität oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder
  - in Absprache und Zusammenarbeit mit einer oder einem zuständigen Lehrenden der

Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie in Form eines eigenen kleineren Forschungsvorhabens absolviert werden. Dieses Forschungsvorhaben kann auch in allen außeruniversitären Einrichtungen und Institutionen des Bildungs- und Sozialwesens absolviert werden sowie in der freien Wirtschaft, in Bereichen der Weiterbildung, der Erwachsenenbildung, der beruflichen Bildung, der Personal- und Organisationsentwicklung usw.

## § 5

### **Tätigkeiten, Auslandspraktikum**

- (1) Das Forschungspraktikum wird in der Regel an der Technischen Universität Dortmund, einer anderen Universität oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung absolviert. Die Praktikumsstelle muss dabei inhaltlich und institutionell dem gewählten Projekt des Profilstudiums zuzurechnen sein.
- (2) Das Forschungspraktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Im Rahmen der Intensivierung internationaler Kontakte soll das Praktikumsbüro Studierende, die ihr Praktikum im Ausland ableisten möchten, insbesondere mit Informationen unterstützen. Über die Modalitäten von Auslandspraktika entscheidet im Einzelfall die Leiterin/der Leiter des Praktikumsbüros.

## § 6

### **Praktikumsbegleitung und praktikumsbezogene Lehrveranstaltungen**

- (1) Grundsätzlich gehören die Beratung und Begleitung des Forschungspraktikums zu den Aufgaben der Lehrenden der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie.
- (2) Die Studierenden wählen eine hauptamtliche Lehrkraft als Betreuerin / Betreuer aus, die bzw. der regelmäßig Lehrangebote im Rahmen des gewählten Projekts im Profilstudium anbietet. Die Betreuerin / der Betreuer steht den Studierenden zu Beratungszwecken bezüglich inhaltlicher Fragen während des Praktikums zur Verfügung, sie bzw. er betreut und bewertet die schriftliche Bearbeitung des Forschungspraktikums (Praktikumsbericht).
- (3) Das Forschungspraktikum ist mit den Lehrveranstaltungen der Module des gewählten Projekts im Profilstudium verknüpft, vgl. § 6 Absatz 3 und § 7 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft.

## § 7

### **Schriftliche Auswertung des Forschungspraktikums (Praktikumsbericht)**

- (1) Zu dem Forschungspraktikum ist eine schriftliche Hausarbeit (Praktikumsbericht) im Umfang von maximal 20 Seiten anzufertigen. Der Praktikumsbericht ist in Inhalt und Form mit der/dem jeweiligen Betreuerin/Betreuer abzustimmen und bei ihr bzw. bei ihm einzureichen.
- (2) Der Praktikumsbericht wird von der Betreuerin oder dem Betreuer bewertet. Für die Benotung gilt § 17 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft.

## § 8

### Anmeldung und Anerkennung der Praktikumsstelle

- (1) Die Studierenden suchen sich ein Forschungsprojekt in einer Forschungseinrichtung im Regelfall selbst. Sie können dabei auf die Unterstützung des Praktikumsbüros zurückgreifen.
- (2) Das Forschungsprojekt in der gewählten Forschungseinrichtung muss vor Antritt des Forschungspraktikums durch die Leiterin / den Leiter des Praktikumsbüros anerkannt werden. Zu diesem Zweck hat die / der Studierende das Forschungspraktikum mindestens zwei Wochen vor dem Praktikumsbeginn beim Praktikumsbüro anzumelden. Die Anmeldung erfolgt über das Anmeldeformular auf dem Laufbogen für das Forschungspraktikum, es ist beim Praktikumsbüro erhältlich. Ergänzende Bescheinigungen sind in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Bescheinigungen in anderen Sprachen sind in amtlich beglaubigter, deutscher Übersetzung einzureichen.
- (3) Das Forschungsprojekt in der gewählten Forschungseinrichtung muss geeignet sein, den Zweck und die Ziele des Forschungspraktikums (vgl. § 2) zu erfüllen. Darüber hinaus muss für die Anerkennung des Forschungspraktikums nachgewiesen werden, dass das Forschungsprojekt und die Forschungseinrichtung die folgenden Kriterien erfüllen:
  - das Forschungsprojekt muss inhaltlich und institutionell dem gewählten Projekt im Profilstudium zuzurechnen sein;
  - die gewählte Forschungseinrichtung muss über qualifiziertes Personal verfügen, das eine fachkompetente Betreuung des Forschungspraktikums gewährleisten kann.
- (4) Die Leiterin / der Leiter des Praktikumsbüros entscheidet in der Regel binnen einer Woche über die Anerkennung des Forschungsprojekts in der gewählten Forschungseinrichtung. Die Anerkennung wird auf dem Laufbogen für das Forschungspraktikum bestätigt. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft.

## § 9

### Erwerb der Leistungspunkte

- (1) Das Modul „Forschungspraktikum“ wird mit der Modulprüfung (Praktikumsbericht) abgeschlossen. Die Leistungspunkte werden auf Grundlage der vollständig und erfolgreich erbrachten Modulprüfung vergeben. Die Bewertung erfolgt gemäß § 7 Absatz 3 durch die Betreuerin bzw. den Betreuer (§ 6 Absatz 2) und wird zusätzlich auf dem Laufbogen für das Forschungspraktikum vermerkt.
- (2) Die Zulassung zur Modulprüfung nach Absatz 1 setzt voraus, dass die Studierenden anhand des Laufbogens für das Forschungspraktikum folgende Nachweise über die ordnungsgemäße Durchführung des Forschungspraktikums erbracht haben:
  - die ordnungsgemäße Anmeldung zum Forschungspraktikum mit der entsprechenden Anerkennung gemäß § 8;
  - die Bescheinigung der Forschungseinrichtung über den zeitlichen Umfang und Inhalt des absolvierten Forschungspraktikums.
- (3) Die Bescheinigung der Praktikumsstelle ist im Falle eines Auslandspraktikums in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. § 8 Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.

## § 10

### **Anerkennung von Forschungsvorleistungen**

Hat der/die Studierende bereits vor Aufnahme des Studiums eine dem von der Praktikumsordnung geforderten Umfang und Inhalt entsprechende Forschungstätigkeit ausgeübt, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach Vorlage der notwendigen Bescheinigungen über eine Anerkennung und Anrechnung dieser Vorleistungen auf das Forschungspraktikum. § 7 dieser Ordnung bleibt davon unberührt, die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit (Praktikumsbericht) ist verpflichtend.

## § 11

### **Unfallversicherung**

Praktika in öffentlichen Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen sind über die Landesunfallkasse unfallversichert. Bei Praktika in anderen Bundesländern muss die Praktikantin bzw. der Praktikant sich über die Unfallversicherungslage selbst informieren. Bei Auslandspraktika wird empfohlen eine private Unfallversicherung abzuschließen. Bei Praktikumsstellen in nicht-öffentlichen Bereichen (Wirtschaft, Vereine, Beratungsinstitute etc.) ist der Unfallschutz im Vorfeld abzuklären und ggf. für eine private Unfallversicherung zu sorgen.

## § 12

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Praktikumsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 14. September 2016 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 31. August 2016.

Dortmund, den 21. September 2016

Die Rektorin

der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin

Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

**Dienstvereinbarung**  
**zum Umgang mit Beschäftigten mit Suchterkrankungen**  
**und psychischen Auffälligkeiten**

Zwischen dem Kanzler der TU Dortmund als Dienststellenleiter  
und  
dem Personalrat der nichtwissenschaftlich Beschäftigten der TU Dortmund

und

zwischen der Rektorin der TU Dortmund als Dienststellenleiterin  
und  
dem Personalrat der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten der TU Dortmund

wird gemäß § 70 Abs. 1 Landespersonalvertretungsgesetz NW (LPVG NW) die folgende  
Dienstvereinbarung zum Umgang mit Beschäftigten mit Suchterkrankungen und psychischen  
Auffälligkeiten an der Technischen Universität Dortmund abgeschlossen.

## Präambel

Suchtprävention sowie Suchthilfe und Hilfe bei psychischen Erkrankungen und psychischen Auffälligkeiten werden als Teil des Betrieblichen Gesundheitsmanagements der Technischen Universität Dortmund zur Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes sowie als Maßnahme zur Gesundheitsförderung verstanden.

Durch riskanten Suchtmittelgebrauch oder suchtbedingte Verhaltensweisen sowie durch psychische Störungen und psychische Erkrankungen können Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erheblich beeinträchtigt werden. Die Vorbeugung von Gefährdungen und die sachgerechte Hilfe zur konstruktiven Lösung von Suchtproblemen sowie psychischen Störungen und psychischen Erkrankungen sind zentrale Ziele dieser Vereinbarung.

Zur Vorbeugung von Suchtproblemen am Arbeitsplatz gehört die frühzeitige und konsequente Intervention zu den wirksamsten Maßnahmen. Mit zunehmender Dauer des riskanten und gefährdenden Suchtmittelkonsums und -verhaltens zeigen sich negative Auswirkungen in allen Lebensbereichen. Bei Suchtgefährdung und -erkrankung werden die Beschäftigten unterstützt, fachkundige Beratung und Behandlung anzunehmen. Grundsätzlich sind bei Anzeichen von riskantem Suchtmittelgebrauch oder suchtbedingtem Verhalten im kollegialen Umfeld alle Beschäftigten auf jeder Hierarchiestufe aufgerufen, die von ihnen wahrgenommenen Auffälligkeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten anzusprechen und frühzeitig auf die Möglichkeiten interner oder externer Unterstützung hinzuweisen.

Die Vorgehensweise muss entsprechend sensibel an die individuelle Situation der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters angepasst werden, wenn die Auffälligkeiten bzw. Veränderungen im Verhalten der betroffenen Person möglicherweise durch Suchterkrankungen, psychische Störungen oder psychische Erkrankungen hervorgerufen werden.

- (1) Die Technische Universität Dortmund stellt mit sozialen Ansprechpartner/innen sowie psychologischen Berater/innen des Dezernats 4 die betrieblichen Strukturen für eine Sucht- und Sozialberatung.
- (2) Es gelten die nachfolgenden Richtlinien zum Verfahren bei Auffälligkeiten am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit riskantem Konsumverhalten von Suchtmitteln oder Suchtverhalten oder Verfahren bei psychischen Auffälligkeiten und psychischen Erkrankungen (Anlage 1 und Abbildung 1 dieser Dienstvereinbarung).

## § 1 - Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Dienstvereinbarung ist die Ausgestaltung des Umgangs mit Beschäftigten der Technischen Universität Dortmund, die Suchtmittel konsumieren, an Suchterkrankungen oder psychischen Auffälligkeiten leiden. Der Begriff *psychische Auffälligkeiten* bezieht sich in dieser Dienstvereinbarung auf durch Kolleginnen bzw. Kollegen sowie Führungskräfte feststellbare Veränderungen im Verhalten der jeweiligen Person, deren Ursache möglicherweise eine Suchterkrankung oder eine psychische Störung ist.
- (2) Die Abläufe für den Umgang mit offensichtlich suchterkrankten oder suchtgefährdeten Personen sowie mit Personen, die psychische Auffälligkeiten zeigen, sind in einem Phasenmodell festgelegt, welche als Anlage 1 sowie als Abbildung 1 Bestandteile dieser Dienstvereinbarung sind.
- (3) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Technischen Universität Dortmund gem. § 5, Abs. 1 LPVG. Beschäftigte im Sinne dieser Vereinbarung sind Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.



## § 2 - Zielsetzung

- (1) Diese Vereinbarung soll einen Beitrag zur Erhaltung, Entwicklung und Förderung der Gesundheit, Leistungsfähigkeit sowie der individuellen sozialen Kompetenzen der Beschäftigten der Technischen Universität Dortmund leisten.
- (2) Ziele der Vereinbarung sind insbesondere:
  - Die Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten und zu fördern,
  - die Krankheitseinsicht der betroffenen Personen zu fördern,
  - durch Substanzmissbrauch oder dysfunktionale psychische Verhaltensweisen bedingte Leistungseinbußen und Fehlzeiten zu vermeiden,
  - suchtgefährdeten oder psychisch auffälligen Beschäftigten frühzeitig Hilfe anzubieten,
  - Führungskräfte zum angemessenen und konstruktiven Umgang mit suchterkrankten oder verhaltensauffälligen Beschäftigten anzuleiten,
  - das Problembewusstsein und das eigenverantwortliche Handeln der Beschäftigten und der Führungskräfte in Bezug auf Suchtmittel und Verhaltensauffälligkeiten zu fördern,
  - durch Prävention einen Beitrag zum verantwortungsvollen Umgang mit Suchtmitteln beizutragen und dysfunktionalen Verhaltensmustern vorzubeugen,
  - die Chronifizierung psychischer Störungen abzuwenden,
  - die Stigmatisierung Betroffener zu vermeiden.
- (3) Zur Erreichung der benannten Ziele fordert die Technische Universität Dortmund alle Beschäftigten auf, an Informationsveranstaltungen und Schulungen zum Umgang mit Sucherkrankungen und psychischen Auffälligkeiten teilzunehmen und das dort erworbene Wissen weiterzugeben. Mit psychischen Auffälligkeiten sowie mit Problemen aufgrund des Konsums von Suchtmitteln ist vertrauensvoll umzugehen, ohne zu bagatellisieren oder zu tabuisieren. Direkt Betroffene werden aufgefordert, Hilfsangebote wahrzunehmen.

## § 3 - Arbeitssicherheit

- (1) Beschäftigte sind darauf hinzuweisen, dass sie sich durch den Konsum von Suchtmitteln oder Medikamenten nicht in einen Zustand versetzen dürfen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können.
- (2) Der Arbeitgeber darf Beschäftigte, die erkennbar nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere ausführen, nicht mit dieser Arbeit beschäftigen.
- (3) Im Falle einer akuten Einschränkung der Arbeitsfähigkeit durch Suchtmittel oder Medikamente oder bei erkennbarer Einschränkung der Arbeitsfähigkeit durch Verhaltensauffälligkeiten, die eine Gefährdung für die Betroffenen oder andere bedeuten können, wird vereinbart:
  - Bei Verdacht darauf, dass Beschäftigte unter dem Einfluss von Suchtmitteln oder Medikamenten stehen, entscheidet die direkte Führungskraft ggf. in Abstimmung mit der übergeordneten Führungskraft, ob die betreffende Person die Arbeit fortsetzen soll.
  - Führungskräfte sind gehalten, entsprechenden Hinweisen aus dem Kreis der Beschäftigten nachzugehen.
  - Entscheidungen, die betroffene Person vom Arbeitsplatz zu entfernen, orientieren sich an einschlägigen Verdachtsmomenten ("Beweis des ersten Anscheins") und an der allgemeinen Lebens- und Führungserfahrung der Führungskräfte.
  - Wenn eine betroffene Person vom Arbeitsplatz entfernt wird, soll eine weitere Person als Beweishilfe hinzugezogen werden.
  - Die betroffene Person soll bei der Entfernung vom Arbeitsplatz darauf hingewiesen werden, dass sie sich die Arbeits-/Dienstfähigkeit ärztlich bescheinigen lassen kann, insbesondere durch einen Test auf Suchtmittelgebrauch.
  - Wird die betroffene Person vom Arbeitsplatz entfernt, trägt die Dienststelle die Verantwortung für den sicheren Heimweg. Dies kann beispielsweise durch Angehörige, Taxi oder ggf. Rettungswagen erfolgen.

- (4) Führungskräfte sind dafür verantwortlich, dass bei Verstößen gegen dienst- oder arbeitsvertragliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit Suchtmittelkonsum oder Verhaltensauffälligkeiten die notwendigen Verfahrensschritte eingeleitet und Gespräche geführt werden. Dies betrifft insbesondere die Einleitung der Gespräche im Sinne des in dieser Dienstvereinbarung beschriebenen Phasenmodells.

#### **§ 4 - Information und Schulung**

- (1) Es erfolgen im Rahmen der innerbetrieblichen Fort- und Weiterbildung regelmäßig Informationsveranstaltungen zur Wirkung von Suchtmitteln, Ursachen und Konsequenzen des Konsums sowie zum Umgang mit Personen, die offensichtlich Suchtmittel konsumiert haben oder Verhaltensauffälligkeiten zeigen.
- (2) Die Aspekte der Gesundheitsförderung im Allgemeinen und die Aspekte des Umgangs mit Beschäftigten, die Suchtmittel konsumieren oder Verhaltensauffälligkeiten zeigen im Besonderen, sind regelmäßiger Bestandteil der Führungskräfte-Entwicklung und werden im Rahmen flankierender Veranstaltungen zur Führungskräfte-Entwicklung für Führungskräfte gesondert angeboten. Hierauf werden die Führungskräfte in den Mitarbeitergesprächen ausdrücklich hingewiesen.

#### **§ 5 - Umgang mit gehäuften Auffälligkeiten**

- (1) In Arbeitsbereichen und Beschäftigtengruppen, in denen mehrfach Suchtmittelkonsum oder Verhaltensauffälligkeiten bei mehreren Beschäftigten festgestellt werden, wird gemeinsam mit den Beschäftigten geprüft, ob die Arbeitssituation, die Arbeitsbelastung, das Arbeitsklima oder der Führungsstil in dieser Gruppe diese Verhaltensweisen begünstigen. Festzustellende Ursachen sind - soweit möglich - zu beseitigen.
- (2) Die Überprüfung der Arbeitsbereiche oder Beschäftigtengruppen kann in Form einer extern moderierten Gesundheitswerkstatt erfolgen. Arbeitsschutz, betriebsärztlicher Dienst, soziale Ansprechpartner und Personalentwicklung sind zur fachlichen Unterstützung hinzuzuziehen.

#### **§ 6 - Soziale Ansprechpartner/innen und psychologische Beratung**

- (1) Die Technische Universität Dortmund benennt soziale Ansprechpartner/innen, die Betroffenen aber auch Führungskräften, Kolleginnen und Kollegen beratend zur Verfügung stehen. Weiterhin besteht das Angebot der psychologischen Beratung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch das Dezernat 4. Aufgaben der sozialen Ansprechpartner/innen und der psychologischen Berater/innen sind:
- Aufklärung, Information und Schulung zu Suchtmitteln, riskanten Verhaltensweisen, Ursachen und Konsequenzen von Suchtmittelkonsum, Auswirkungen auf das soziale und betriebliche Umfeld,
  - Aufklärung und Information zu sonstigen Verhaltensauffälligkeiten und psychischen Erkrankungen sowie zum Umgang mit betroffenen Personen,
  - Beratung von direkt Betroffenen, Führungskräften und Kolleginnen und Kollegen von betroffenen Personen,
  - Erläuterung von Hilfsangeboten,
  - Vermittlung von Mediations-, Teamentwicklungs-, Coaching- und Supervisionsangeboten von Führungskräften, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über die Personalentwicklung,
  - Vernetzung und Kooperation mit externer Expertise.
- (2) Soziale Ansprechpartner/innen und psychologische Berater/innen sind im Rahmen der unter § 6, Abs. 1 genannten Tätigkeiten fachlich weisungsfrei.
- (3) Sie unterliegen gegenüber Dritten der Schweigepflicht (vergleichbar § 203 StGb) und dürfen bei arbeits- oder dienstrechtlichen Auseinandersetzungen von der Dienststelle nicht als Zeugen benannt werden. Die Schweigepflicht besteht nach dem Ausscheiden aus der Tätigkeit fort. Zur

Weitergabe von Daten zur Gesundheit von Personen bedarf es deren schriftlicher Einwilligung. Die sozialen Ansprechpartner/innen und psychologischen Berater/innen sind auf diese Regelungen schriftlich zu verpflichten.

- (4) Soziale Ansprechpartner/innen und psychologische Berater/innen verrichten Ihre Tätigkeit nach den Prinzipien der Nicht-Schädigung. Sie handeln im Rahmen der Fürsorge, wahren die Anonymität der beratenen Personen, vermeiden Grenzverletzungen und achten Würde, Persönlichkeit und differenzierte Formen der Lebensführung der beratenen Personen. Sie handeln autonom und eigenverantwortlich. Ihr Handeln ist auf die Stärkung der Selbststeuerungsfähigkeit der beratenen Personen gerichtet.
- (5) Die Dienststelle gewährleistet die räumlichen Bedingungen für vertrauliche Gespräche im Rahmen der Sozial- und Suchtberatung sowie der psychologischen Beratung.
- (6) Die sozialen Ansprechpartner/innen und die psychologischen Berater/innen sind in geeigneter Weise den Beschäftigten der Technischen Universität Dortmund bekannt zu machen. Über ihre Dienstleistungen und Sprechzeiten ist auf den Webseiten der Technischen Universität Dortmund zu informieren.
- (7) Die sozialen Ansprechpartner/innen und psychologische Berater/innen sind verpflichtet, sich in eigener Verantwortung fachlich und persönlich regelmäßig fort- und weiterzubilden. Sie haben die Möglichkeit, regelmäßig an Supervision teilzunehmen.

#### **§ 7 - Vorgehensweise des Arbeitgebers bei Auffälligkeiten (Phasenmodell)**

- (1) Das in der Anlage dieser Dienstvereinbarung enthaltene Phasenmodell gibt den Ablauf der einzelnen Phasen vor und dient zudem als Orientierungshilfe für die Inhalte und Ziele der jeweiligen Gespräche. Bei der Anwendung des Phasenmodells kommt den Führungskräften eine besondere Bedeutung zu. Sie sind im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht angehalten, Veränderungen im Arbeits- oder Sozialverhalten anzusprechen und Unterstützung anzubieten. Entsprechenden Hinweisen von Beschäftigten ist nachzugehen. Führungskräfte sind ferner dafür verantwortlich, dass bei Verstößen gegen arbeits- oder dienstvertragliche Verpflichtungen die Verfahrensschritte nach dem in der Anlage beschriebenen Phasenmodell eingeleitet werden.
- (2) Ziel des Phasenmodells ist es, die Betroffenen in einem abgestuften Verfahren zu motivieren, ihr Verhalten zu verändern, professionelle Hilfe und Unterstützung in Anspruch zu nehmen, ihre Arbeitsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen und krankheitsbedingte Kündigungen zu verhindern.
- (3) Übergeordnete rechtliche Bestimmungen, insbesondere das betriebliche Eingliederungsmanagement nach § 84 SGB IX, sind zu beachten.

#### **§ 8 - Vorgehen bei einem Rückfall**

- (1) Für den Fall, dass die betroffene Person vor bzw. nach Ablauf eines Jahres nach dem letzten Phasenmodell-Gespräch erneut einschlägige Verhaltensauffälligkeiten zeigt, sind die Verfahrensschritte erneut entsprechend des in der Anlage 1 beschriebenen Phasenmodells anzuwenden.

### § 9 - Wiedereingliederung nach Suchtmittelerkrankungen

- (1) Abstinente lebende Suchtkranke werden, soweit sie es selbst wünschen, bei ihrer Wiedereingliederung in den Betrieb - vor allem nach stationären Therapien - unterstützt. Hierzu kann grundsätzlich ein BEM-Gespräch angeboten werden, auch wenn die rechtlichen Voraussetzungen dafür nach § 84 (2) SGB IX nicht erfüllt sind.
- (2) Ihnen wird ihr früherer oder ein vergleichbarer Arbeitsplatz angeboten. Sie werden nicht an Arbeitsplätzen mit Lösungsmitteln beschäftigt, deren Dämpfe Suchtverhalten begünstigen können.

### § 10 - Sonderregelungen für einzelne Gruppen von Beschäftigten

- (1) Die Gespräche mit den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden von den Dekaninnen bzw. Dekanen der jeweiligen Fakultät bzw. von den Leitungen der jeweiligen Einrichtung geführt.

### § 11 - Aufbewahrungsfristen

- (1) Für die Tilgung von Vermerken in der Personalakte sowie aller im Zusammenhang vorhandenen Protokolle und Dokumente gilt in der Regel ein Zeitraum von 2 Jahren. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden. Beginn und Umfang des Tilgungszeitraums sind im Vermerk festzuhalten.

### § 12 - Rechte der Personalräte

- (1) Der Personalrat, dessen Vertretungsbereich die betroffene Person angehört, wird auf Wunsch der betroffenen Person zu allen Gesprächen hinzugezogen.
- (2) Die Personalräte werden jährlich über die Anzahl der Verfahren informiert, an denen die Dienststelle nach dem in § 7 benannten Phasenmodell beteiligt war.

### § 13 - Schlussbestimmungen

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.
- (2) Soweit einzelne Regelungen der Dienstvereinbarung aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Übrigen nicht berührt.

Dortmund, den 18.08.2016

Die Rektorin



Universitätsprofessorin  
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Der Kanzler



Albrecht Ehlers

Der Vorsitzende des Personalrates  
der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten



Günter Krüger

Der Vorsitzende des Personalrates  
der nichtwissenschaftlich Beschäftigten



Thomas Tölch

## Anlage 1

### Phasenmodell

#### **Gesprächsleitfaden zum Umgang mit Beschäftigten mit Suchterkrankungen oder psychischen Auffälligkeiten**

##### **Vorbemerkungen**

Für den Umgang mit Beschäftigten, die Verhaltensauffälligkeiten - inkl. Suchtmittelkonsum - zeigen, wird das Vorgehen in einem mehrstufigen Phasenmodell aufgezeigt. Dabei kommt den Führungskräften eine besondere Bedeutung zu. Sie sind im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht angehalten, Veränderungen im Arbeits- oder Sozialverhalten anzusprechen und Unterstützung anzubieten. Entsprechenden Hinweisen von Beschäftigten ist nachzugehen. Führungskräfte sind ferner dafür verantwortlich, die Verfahrensschritte nach dem hier beschriebenen Phasenmodell bei Verstößen gegen arbeits- oder dienstvertragliche Verpflichtungen einzuleiten.

Ergeben sich bei Beschäftigten Anhaltspunkte, die auf eine Suchtgefährdung oder auf Suchtmittelkonsum schließen lassen oder ergeben sich Anhaltspunkte, die auf psychische Störungen oder psychische Verhaltensauffälligkeiten schließen lassen, so ist es die Aufgabe der direkten Führungskraft, unverzüglich ein ausführliches und vertrauliches Gespräch unter vier Augen zu führen.

Medizinische Laien sind an dieser Stelle aufgerufen, ihre Wahrnehmungen von einer Veränderung des Verhaltens der betroffenen Person sachlich zu beschreiben. Psychische Auffälligkeiten können als Veränderungen des beobachtbaren Verhaltens wahrgenommen werden, deren Ursache möglicherweise eine Suchterkrankung und/oder eine psychische Störung ist. Eine Bewertung oder gar Diagnose einer Suchterkrankung oder psychischen Störung durch die Führungskraft ist ausdrücklich nicht Inhalt und Ziel des Phasenmodells.

Das Phasenmodell bezieht sich unter dem Begriff psychische Auffälligkeiten ausschließlich auf schwerwiegende psychische und Verhaltensauffälligkeiten bzw. -störungen, die sich durch eine fehlende Krankheitseinsicht auszeichnen (sog. „ich-syntone“ Auffälligkeiten und Störungen).

##### **Phase 1 - Das Fürsorgegespräch**

Zeigen sich bei Beschäftigten die in den Vorbemerkungen aufgeführten Anhaltspunkte auf Suchterkrankungen oder psychischen Auffälligkeiten, so ist es die Aufgabe der direkten Führungskraft, unverzüglich ein ausführliches und vertrauliches Gespräch unter vier Augen zu führen.

Das Recht der betroffenen Person, den zuständigen Personalrat oder die Schwerbehindertenvertretung hinzu zu bitten, bleibt unberührt.

##### **Gesprächsinhalte:**

- Der Fürsorgecharakter des Gesprächs wird gegenüber der betroffenen Person verdeutlicht.
- Die Auffälligkeiten werden als persönlicher Eindruck der Führungskraft detailliert dargestellt. Zeit, Ort und Art der Auffälligkeit werden konkret benannt.
- Bei Beschäftigten, die Anhaltspunkte auf Suchtgefährdung oder -erkrankung geben, wird deutlich gemacht, dass die Auffälligkeiten in Zusammenhang mit einer Suchterkrankung gesehen werden. Bei Beschäftigten, die Anhaltspunkte auf psychische Auffälligkeit oder Störung geben, wird verdeutlicht, dass die Auffälligkeiten als gravierend angesehen werden.
- Die betroffene Person wird befragt, ob sie Unterstützung wünscht, diese ist - wenn möglich - zu gewähren.

- Die betroffene Person wird aufgefordert, das angesprochene Verhalten zu ändern. Sie erhält den Hinweis, dass die Führungskraft künftig verstärkt auf das Verhalten der Person achten wird.
- Auf die Hilfsangebote der Technischen Universität Dortmund wird explizit hingewiesen. Der betroffenen Person wird empfohlen, sich dort oder extern Hilfe zu suchen.

Dokumentation:

Dieses Gespräch wird nicht dokumentiert und hat keine personalrechtlichen Konsequenzen. Weder werden hierüber Informationen an andere Stellen außerhalb des Bereiches weitergegeben, noch erfolgt eine Eintragung in die Personalakte - dies wird der betroffenen Person mitgeteilt.

Folgen bei positivem Verlauf:

Sind keine weiteren Auffälligkeiten zu beobachten, erfolgt aus Gründen der Fürsorge nach drei Monaten ein abschließendes Gespräch zwischen der betroffenen Person und der direkten Führungskraft.

## **Phase 2: Das erste Klärungsgespräch**

Wiederholen sich die in Phase 1 besprochenen Auffälligkeiten innerhalb von sechs Wochen nach dem Fürsorgegespräch, so findet ein zweites Gespräch statt. An diesem ersten Klärungsgespräch nehmen teil:

- die direkte Führungskraft,
- auf Wunsch der betroffenen Person ein Mitglied der Personalvertretung, der
- Schwerbehindertenvertretung oder eine Vertrauensperson.

Gesprächsinhalte:

- Die Auffälligkeiten werden als persönlicher Eindruck der Führungskraft detailliert dargestellt. Zeit, Ort und Art der Auffälligkeit werden konkret benannt.
- Es wird deutlich gemacht, dass die Auffälligkeiten in Zusammenhang mit einer Suchterkrankung oder einer psychischen Erkrankung gesehen werden.
- Die Führungskraft stellt ihre Erwartungshaltung konkret dar.
- Es werden nochmals Wünsche nach Unterstützung erfragt, diese sind - wenn möglich - umzusetzen.
- Die betroffene Person wird aufgefordert, das angesprochene Verhalten zu ändern oder innerhalb von sechs Wochen einen Gesprächstermin in einer einschlägigen Beratungsstelle zu vereinbaren bzw. sich ärztliche oder therapeutische Hilfe zu suchen. Im Falle der Inanspruchnahme von Beratung, ärztlicher oder therapeutischer Hilfe ist von der betroffenen Person innerhalb dieser sechs Wochen unaufgefordert nachzuweisen, dass die Termine stattgefunden haben. Der Nachweis geht in schriftlicher Form an die direkte Führungskraft.
- Es wird nochmals auf interne und externe Hilfsangebote hingewiesen.
- Das Phasenmodell wird erläutert und der Eintritt in die Interventionsphase (ab Phase 4) wird als Konsequenz weiterer Auffälligkeiten bzw. Pflichtverletzungen angekündigt.

Dokumentation:

Von Seiten der Führungskräfte wird ein Protokoll über das Gespräch angefertigt, das in Kopie der betroffenen Person ausgehändigt wird.

Folgen bei positivem Verlauf:

Sind keine weiteren Auffälligkeiten zu beobachten, erfolgt aus Gründen der Fürsorge nach drei Monaten ein abschließendes Gespräch, möglichst mit dem gleichen Teilnehmerkreis, der auch beim ersten Klärungsgespräch zugegen war.

### Phase 3 - Das zweite Klärungsgespräch

Wiederholen sich die in Phase 1 und 2 besprochenen Auffälligkeiten innerhalb von sechs Wochen nach dem ersten Klärungsgespräch, so findet ein zweites Klärungsgespräch statt. An diesem Gespräch nehmen teil:

- die direkte Führungskraft,
- die nächsthöhere Führungskraft,
- auf Wunsch der betroffenen Person ein Mitglied der Personalvertretung, der Schwerbehindertenvertretung oder eine Vertrauensperson.

Gesprächsinhalte:

- Die Auffälligkeiten werden als persönlicher Eindruck der Führungskraft detailliert dargestellt. Zeit, Ort und Art der Auffälligkeit werden konkret benannt.
- Es wird deutlich gemacht, dass die Auffälligkeiten in Zusammenhang mit einer Suchterkrankung oder einer psychischen Erkrankung gesehen werden.
- Die Führungskraft stellt ihre Erwartungshaltung konkret dar.
- Es werden nochmals Wünsche nach Unterstützung erfragt, diese sind - wenn möglich - umzusetzen.
- Die betroffene Person wird aufgefordert, das angesprochene Verhalten zu ändern oder innerhalb von vier Wochen einen Gesprächstermin in einer einschlägigen Beratungsstelle zu vereinbaren bzw. sich ärztliche oder therapeutische Hilfe zu suchen. Im Falle der Inanspruchnahme von Beratung, ärztlicher oder therapeutischer Hilfe ist von der betroffenen Person innerhalb dieser vier Wochen unaufgefordert nachzuweisen, dass die Termine stattgefunden haben. Der Nachweis geht in schriftlicher Form an die direkte Führungskraft.
- Es wird nochmals auf interne und externe Hilfsangebote hingewiesen.
- Die Interventionsphase wird erläutert und das Phasenmodell wird in schriftlicher Form ausgehändigt.
- Der Eintritt in die Interventionsphase wird als Konsequenz weiterer Auffälligkeiten bzw. Pflichtverletzungen angekündigt.

Dokumentation:

Von Seiten der Führungskräfte wird ein Protokoll über das Gespräch angefertigt, das in Kopie der betroffenen Person ausgehändigt wird.

Folgen bei positivem Verlauf:

Sind keine weiteren Auffälligkeiten zu beobachten, erfolgt aus Gründen der Fürsorge nach drei Monaten ein abschließendes Gespräch, möglichst mit dem gleichen Teilnehmerkreis, der auch beim zweiten Klärungsgespräch zugegen war.

### Phase 4 - Das erste Interventionsgespräch: Einstieg in die Interventionsphase

Wiederholen sich die besprochenen Auffälligkeiten oder wurde durch die betroffene Person nicht, wie in Phase drei gefordert, Hilfe in Anspruch genommen und diese Inanspruchnahme durch die betroffene Person unaufgefordert nachgewiesen, erfolgt vier Wochen nach dem zweiten Klärungsgespräch ein erstes Interventionsgespräch. An diesem Gespräch nehmen teil:

- die direkte Führungskraft,
- die nächsthöhere Führungskraft,
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Dezernats Personal und Recht,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Personalentwicklung,
- ggf. der betriebsärztliche Dienst,
- ggf. soziale Ansprechpartner/in,
- ggf. psychologische Berater/in,
- auf Wunsch der betroffenen Person ein Mitglied der Personalvertretung, der Schwerbehindertenvertretung oder eine Vertrauensperson bzw. Familienangehörige, deren Begleitung hier ausdrücklich erwünscht ist.

**Gesprächsinhalte:**

- Die Auffälligkeiten werden als persönlicher Eindruck der Führungskraft detailliert dargestellt. Zeit, Ort und Art der Auffälligkeiten werden konkret benannt. Ggf. wird darauf hingewiesen, dass Hilfe nicht in Anspruch genommen wurde oder dies nicht unaufgefordert nachgewiesen wurde. Hierbei wird auf die Dokumentation des Klärungsgesprächs verwiesen.
- Es wird nochmals deutlich gemacht, dass die Auffälligkeiten in Zusammenhang mit einer Suchterkrankung oder einer psychischen Erkrankung gesehen werden.
- Die betroffene Person wird aufgefordert, nun innerhalb von drei Wochen ein konkretes Hilfsangebot wahrzunehmen. Dies kann ein Gesprächstermin in einer einschlägigen Beratungsstelle sein oder ärztliche oder therapeutische Hilfe.
- Die Inanspruchnahme von Beratung, ärztlicher oder therapeutischer Hilfe ist von der betroffenen Person innerhalb dieser drei Wochen unaufgefordert nachzuweisen. Der Nachweis geht in schriftlicher Form an die Dienststelle.
- Bei dem Verdacht auf Suchtmittelkonsum wird die betroffene Person zudem aufgefordert, an einem geeigneten Abstinenzprogramm teilzunehmen. Behauptet die Person, abstinent zu sein, ihre Verhaltensweise lässt aber auf fortgesetzten Konsum schließen, wird die Person aufgefordert, ihre Abstinenz über ein Urinkontrollprogramm oder eine andere geeignete Nachweismöglichkeit unter Beweis zu stellen. Ein Urinkontrollprogramm bedeutet mindestens sechs Abstinenznachweise über eine Dauer von mindestens sechs Monaten (im Wiederholungsfall mindestens acht Abstinenznachweise über eine Dauer von mindestens zwölf Monaten). Die Abstinenznachweise sind der Dienststelle unaufgefordert innerhalb einer Woche nach Zugang vorzulegen.
- Auf die arbeitsrechtlichen/disziplinarischen Folgen in Form einer Abmahnung bzw. eines Verweises bei Zuwiderhandlung ist hinzuweisen.
- Es wird nochmals auf interne und externe Hilfsangebote hingewiesen.
- Die Interventionsphase wird erläutert und das Phasenmodell wird in schriftlicher Form ausgehändigt.

**Dokumentation:**

Von Seiten der Dienststelle wird ein Protokoll über das Gespräch angefertigt, das in Kopie der betroffenen Person und dem Teilnehmerkreis ausgehändigt wird.

**Folgen bei positivem Verlauf:**

Sind keine weiteren Auffälligkeiten zu beobachten, erfolgt aus Gründen der Fürsorge nach drei Monaten ein abschließendes Gespräch, möglichst mit dem gleichen Teilnehmerkreis, der auch beim ersten Interventionsgespräch zugegen war.

Wurde die Teilnahme an einem Abstinenzprogramm vereinbart, erfolgt zusätzlich ein abschließendes Gespräch nach Beendigung des Abstinenzprogramms, d. h. nach sechs Monaten (im Wiederholungsfall nach zwölf Monaten).

**Phase 5 - Das zweite Interventionsgespräch**

Wiederholen sich die besprochenen Auffälligkeiten oder wurde Hilfe nicht in Anspruch genommen und dies unaufgefordert nachgewiesen oder wurde der Nachweis an der Teilnahme eines vereinbarten Abstinenzprogramms nicht unaufgefordert vorgelegt, erfolgt drei Wochen nach dem ersten Interventionsgespräch ein zweites Interventionsgespräch. An diesem Gespräch nehmen teil:

- die direkte Führungskraft,
- die nächsthöhere Führungskraft,
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Dezernats Personal und Recht,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Personalentwicklung,
- ggf. der betriebsärztliche Dienst,
- ggf. soziale Ansprechpartner/in,



- ggf. psychologische Berater/in,
- auf Wunsch der betroffenen Person ein Mitglied der Personalvertretung, der Schwerbehindertenvertretung oder eine Vertrauensperson bzw. Familienangehörige, deren Begleitung hier ausdrücklich erwünscht ist.

#### Gesprächsinhalte:

- Die betroffene Person wird aufgefordert, nun innerhalb von zwei Wochen ein konkretes Hilfsangebot wahrzunehmen. Dies kann ein Gesprächstermin in einer einschlägigen Beratungsstelle sein oder ärztliche oder therapeutische Hilfe.
- Die Inanspruchnahme von Beratung, ärztlicher oder therapeutischer Hilfe ist von der betroffenen Person innerhalb dieser zwei Wochen unaufgefordert nachzuweisen. Der Nachweis geht in schriftlicher Form an die Dienststelle.
- Bei dem Verdacht auf Suchtmittelkonsum wird die betroffene Person zudem aufgefordert, an einem geeigneten Abstinenzprogramm teilzunehmen. Behauptet die Person, abstinent zu sein, ihre Verhaltensweise lässt aber auf fortgesetzten Konsum schließen, wird die Person aufgefordert, ihre Abstinenz über ein Urinkontrollprogramm oder eine andere geeignete Nachweismöglichkeit unter Beweis zu stellen. Die Abstinenznachweise sind der Dienststelle unaufgefordert innerhalb einer Woche nach Zugang vorzulegen.

#### Dokumentation:

Von Seiten der Dienststelle wird ein Protokoll über das Gespräch angefertigt, das in Kopie der betroffenen Person und dem Teilnehmerkreis ausgehändigt wird.

#### Folgen bei positivem Verlauf:

Sind keine weiteren Auffälligkeiten zu beobachten, erfolgt aus Gründen der Fürsorge nach drei Monaten ein abschließendes Gespräch, möglichst mit dem gleichen Teilnehmerkreis, der auch beim zweiten Interventionsgespräch zugegen war.

Wurde die Teilnahme an einem Abstinenzprogramm vereinbart, erfolgt zusätzlich ein abschließendes Gespräch nach Beendigung des Abstinenzprogramms, d. h. nach sechs Monaten (im Wiederholungsfall nach zwölf Monaten).

#### Folgen bei negativem Verlauf:

Arbeits-/Dienstrechtliche Maßnahmen wie z.B. Abmahnung und **Kündigung** werden geprüft. Wird die betroffene Person arbeitsunfähig, so dass Gesprächstermine nicht eingehalten werden können oder Hilfsangebote nicht wahrgenommen werden können oder Nachweise nicht erbracht werden können, so verschieben sich die Gesprächstermine auf einen Zeitpunkt unverzüglich nach Wiederaufnahme der Arbeit/des Dienstes. Laufende Fristen für die Inanspruchnahme von Hilfsangeboten und zu erbringende Nachweise verlängern sich um die Dauer der Erkrankung.

#### Vorgehen bei einem Rückfall

Zeigt die betroffene Person vor Ablauf eines Jahres nach dem letzten Interventionsphase-Gespräch erneut einschlägige Verhaltensweise, wird das Verfahren mit einem Einstieg in Phase 4 wieder aufgenommen.

Zeigt die betroffene Person nach Ablauf eines Jahres nach dem letzten Interventionsphase-Gespräch erneut einschlägige Verhaltensauffälligkeiten, wird das Verfahren mit einem Einstieg in Phase 3 wieder aufgenommen.

Zeigt die betroffene Person nach Ablauf der Tilgungsdauer von zwei Jahren nach Abschluss des Verfahrens erneut einschlägige Verhaltensweisen, so beginnt das Phasenmodell in Phase 1.

Abbildung 1

